Ich mache mich selbständig!

Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer

Mecklenburg Vorpommern
Finanzministerium

Liebe Leserinnen und Leser,

selbständige Unternehmer sind der Motor unserer sozialen Marktwirtschaft. Unternehmensgründungen sind daher für eine zukunftsorientierte Volkswirtschaft von großer Bedeutung. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze. Ohne ein tatkräftiges, wagemutiges Unternehmertum ist kein wirtschaftliches Wachstum zu erzielen.

Die Gründung eines Unternehmens – also der Schritt in die wirtschaftliche Selbständigkeit – ist ohne Kenntnis der finanziellen, wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen nicht zu erreichen. Gerade am Anfang ist dieser Weg mit einer Reihe von Formalitäten verbunden, die es zu meistern gilt. Als Finanzministerium wollen wir Sie bei diesem schwierigen, aber häufig auch sehr erfolgreichen Weg unterstützend begleiten. Diese Broschüre soll Existenzgründerinnen und Existenzgründern in der Startphase als Orientierungshilfe dienen. Wir geben Ihnen viele Tipps – vor allem für den nicht immer einfachen Umgang mit dem Steuerrecht.

Im Rahmen eines solchen Ratgebers ist es jedoch nicht möglich, alle steuerlichen Fragen erschöpfend zu behandeln. Dafür gibt es aber die freundlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Finanzämtern unseres Landes. Als kompetente Ansprechpartner informieren sie über die steuerlichen Gegebenheiten und können offene Fragen umfassend beantworten. Neben allgemeinen Auskünften können auch spezielle Probleme erörtert werden, die mit der Unternehmensgründung verbunden sind. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden wir auch nach der erfolgreichen Existenzgründung Sie und Ihr Unternehmen unterstützen. Deshalb zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen!

Für Ihren Weg in die Selbständigkeit wünsche ich Ihnen gutes Gelingen und hoffe, dass Ihnen diese Broschüre eine wertvolle Hilfestellung ist, die Ihnen die ersten Schritte erleichtert.

Für Ihr Vorhaben wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Reinhard Meyer
Finanzminister Mecklenburg-Vorpommern

Inhalt

1. Allgemeines

Seite

1.1 Die ersten Schritte in die Selbständigkeit 4

1.2 Wo melde ich mich an? 4

1.3 Der erste Kontakt mit dem Finanzamt 4

2. Ihr neues Unternehmen

2.1 Wahl der Rechtsform ..... 4 - 5

2.1.1 Einzelunternehmer 5

2.1.2 Personengesellschaft 5

2.1.2.1 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) – Gleichberechtigte Partner 5

2.1.2.2 Offene Handelsgesellschaft (OHG) – Mit Eintrag ins Handelsregister 6

2.1.2.3 Kommanditgesellschaft (KG) – Komplementär haftet 6

2.1.3 Gründung einer juristischen Person 6

2.1.3.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) – Hohe Ansprüche 6

2.1.3.2 Haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG) – Variante der GmbH 7

2.1.3.3 Aktiengesellschaft – Erhöhter Aufwand 7

3. Die Steuern des Unternehmens

Steuerarten und Steuererklärungen

3.1 Einkommensteuer 7

3.1.1 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 7

3.1.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb 7

3.1.3 Einkünfte aus selbständiger Arbeit ..... 7 - 8

3.1.4 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 8

3.1.5 Einkünfte aus Kapitalvermögen 8

3.1.6 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 8

3.1.7 Sonstige Einkünfte 8

3.1.8 Ermittlung des zu versteuernden Einkommens 8

3.1.9 Höhe der Einkommensteuer 9

3.1.10 Einkommensteuer bei Verheirateten/Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft 9

3.2 Körperschaftsteuer ..... 9 - 10

3.3 Gewerbesteuer ..... 10 - 12

3.4 Umsatzsteuer 12

3.4.1 Einleitung 12

3.4.2 Entstehung der Steuer ..... 12 - 13

3.4.3 Umsatzsteuer-Voranmeldung 13

3.4.4 Umsatzsteuerjahreserklärung 14

3.4.5 Kleinunternehmer 14

3.4.6 Erleichterte Trennung der Bemessungsgrundlagen 14

3.4.7 Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern anderer EU-Mitgliedstaaten und dem übrigen Ausland ..... 14 - 15

3.4.8 Umsatzsteuer-Nachschau 15

		Seite
4.	**Buchführung, Aufzeichnungen und Gewinnermittlung**	
4.1	Buchführung	16
4.2	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	16
4.3	Gewinnermittlungsarten	16 - 18
4.4	Ausgewählte Einzelfragen bei der Gewinnermittlung	18 - 21
5.	**Ihre Pflichten als Arbeitgeber** Verfahren des Lohnsteuerabzugs und der Sozialversicherungsbeiträge	
5.1	Allgemeine Lohnsteuer	21 - 22
5.2	Pauschalierte Lohnsteuer	22
5.3	Besonderheiten bei der Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigte (sog. Minijobs/450-Euro-Jobs)	22 - 23
6.	**Steuervorauszahlungen**	23
7.	**SEPA-Lastschriftverfahren**	23
8.	**Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen**	
8.1	Projekt ELSTER	23 - 24
8.2	Mein ELSTER	24 - 25
8.3	Funktionen und Formulare in Mein ELSTER	25 - 26
8.4	Steuerkontoabfrage	26
8.5	Weitere Erläuterungen zur Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Lohnsteuer-bescheinigungen, Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen	27
8.6	Elster-Hotline	27
9.	**Bauabzugsteuer** Besonderheiten bei Bauleistungen	27 - 28
10.	**Allgemeine Hinweise und Ratschläge**	28
11.	**Hier finden Sie weitere Unterstützung**	29
	Die Finanzämter in Mecklenburg-Vorpommern	
	Greifswald, Güstrow	30
	Hagenow, Neubrandenburg	31
	Ribnitz-Damgarten, Rostock	32
	Schwerin, Stralsund	33
	Waren, Wismar	34
Anhang	(Musterformulare, Merkblätter)	35 - 57
Hinweis, Impressum		58

1. Allgemeines

1.1 Die ersten Schritte in die Selbständigkeit

Es gibt vielfältige Gründe für den Weg in die Selbständigkeit. Der Wunsch nach mehr Unabhängigkeit, die Verwirklichung einer Geschäftsidee, der Ausweg aus der Arbeitslosigkeit, die Möglichkeit ein höheres Einkommen zu erzielen, sind nur einige davon.
Unabhängig aus welchen Gründen Sie sich für diesen Weg entschieden haben, sollten Sie beachten, dass auf dem Weg von der Geschäftsidee bis zur Unternehmensgründung viele grundlegende Informationen einzuholen und Überlegungen anzustellen sind, damit dieser Schritt auf Dauer erfolgreich sein wird.

Planungsfehler sowie nicht ausreichende Informationen sind nach Finanzierungsmängeln häufig Ursache für den Zusammenbruch von Firmen. Mit Eigeninitiative im Vorfeld der Unternehmensgründung können Sie jedoch einiges unternehmen, um dieses Defizit schon vor dem Start in die Selbständigkeit auszuräumen und damit die Erfolgsaussichten Ihrer Unternehmensgründung verbessern. Eine Garantie für den Erfolg gibt es aber nicht. Zu dem Bereich der steuerlichen Regelungen erhalten Sie auf den folgenden Seiten wichtige zu beachtende Hinweise und Tipps.

1.2 Wo melde ich mich an?

Als **Gewerbetreibender** ist der Existenzgründer bei der Aufnahme der Tätigkeit gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde anzeigepflichtig. Diese leitet die ersten Informationen über das Gewerbe auch an das zuständige Finanzamt weiter. Notwendig sind hierzu Ihr Personalausweis bzw. Pass sowie eventuell besondere Genehmigungen und Nachweise. Mit der Gewerbeanmeldung werden in der Regel folgende Behörden automatisch über Ihre Betriebseröffnung informiert:

- die Industrie- und Handelskammer
- die Berufsgenossenschaft
- die Handwerkskammer (bei Handwerksberufen)
- das Finanzamt

Wollen Sie eine **freiberufliche Tätigkeit** ausüben, müssen Sie die Art der Tätigkeit nicht bei der Stadt oder Gemeinde melden. Sie müssen nur das zuständige Finanzamt informieren. Die Mitteilung kann telefonisch oder formlos schriftlich erfolgen. Dies muss innerhalb eines Monats nach Aufnahme Ihrer freiberuflichen Tätigkeit erfolgen. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich Sie sich niederlassen oder Ihr Büro eröffnen wollen. Sollten Sie Zweifel haben, ob die von Ihnen geplante Tätigkeit als gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit einzugruppieren ist, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres zuständigen Finanzamtes. Auch die Verlegung oder Aufgabe eines Betriebes sind der zuständigen Stadt, Gemeinde beziehungsweise dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

1.3 Der erste Kontakt mit dem Finanzamt

Nach der Anmeldung erhalten Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt einen Fragebogen, in dem alle Daten abgefragt werden, die für eine zutreffende Besteuerung notwendig sind. Bitte füllen Sie diesen Fragebogen vollständig und sorgfältig aus. Sie sind dazu gesetzlich verpflichtet. Anhand Ihrer Angaben in diesem Fragebogen wird das Finanzamt Ihnen eine Steuernummer zuteilen und eventuell Vorauszahlungen festsetzen. Je nach Rechtsform (Einzelunternehmen, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft) gibt es entsprechende Vordrucke. Ein Musterformular des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung für eine gewerbliche, selbständige oder land- und forstwirtschaftliche Tätgkeit ist im Anhang (Seiten 36-48) abgebildet.

zum Musterformular Gewerbe

Der Fragebogen kann elektronisch authentifiziert an Ihr zuständiges Finanzamt übermittelt werden. Hierzu steht Ihnen das Online-Angebot der Steuerverwaltung unter www.elster.de zur Verfügung. Näheres hierzu finden Sie im Kapitel 8.

Vordrucke zum Ausdruck stehen online zur Verfügung unter
www.formulare-bfinv.de/
(im Auswahlbereich: Steuern, dann: Unternehmen)

2. Ihr neues Unternehmen

Wenn Sie sich als Unternehmer am Wirtschaftsleben beteiligen wollen, stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten offen. Wie das Unternehmen organisiert wird, ist nicht nur steuerlich relevant. Sie entscheiden unter anderem über die Form der Entstehung, das erforderliche Kapital, die Beteiligung am Erfolg und an den Kosten oder die Haftung mit Ihrem privaten Vermögen.

Die folgenden Seiten sollen Ihnen einen Überblick und ersten Einblick in die steuerliche Welt des Unternehmertums geben. Dazu gehört auch, zu wem Sie wann und in welcher Form Kontakt aufnehmen können, sollen und müssen. Steuerliche Beratung ersetzt zu keinem Zeitpunkt die unternehmerische Leistung. Fehlerhafte Behandlung steuerlicher Sachverhalte aufgrund fehlender Beratung kann den unternehmerischen Erfolg aber beeinträchtigen oder gefährden. Aus diesem Grund sollten Sie sich diese Beratungsleistung rechtzeitig sichern. Diese Broschüre kann einen Berater nicht ersetzen.

2.1 Wahl der Rechtsform

Die Wahl der richtigen Rechtsform ist eine der ersten wichtigen Entscheidungen, die ein Gründer zu treffen hat. Sie hat persönliche, finanzielle und rechtliche Folgen. Jede Rechtsform hat ihre typischen Merkmale, die man mit den Unternehmenszielen abgleichen muss. Folgende Aspekte sind zu beachten:

- Haftung, Risikoverteilung
- Geschäftsführung
- Gewinn- und Verlustverteilungen
- Eigen- und Fremdfinanzierung
- Überschaubarkeit und Handhabung (z. B. Buchführung)
- Kosten
- Nachfolgeregelung
- Steuerliche Gesichtspunkte
- Firmierung
- Eventuelle handwerksrechtliche Voraussetzungen

Die wichtigsten privaten Rechtsformen lassen sich in Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften untergliedern.

2.1.1 Einzelunternehmer

Das Einzelunternehmen ist die häufigste Unternehmensform in Deutschland. Das Einzelunternehmen ist die einfachste Rechtsform, die geeignet ist, für jede natürliche Person, die alleine ein Gewerbe betreiben möchte. Es wird kein Grundkapital bei der Gründung vorausgesetzt, und der Einzelunternehmer haftet unbeschränkt mit dem Geschäfts- und Privatvermögen. Die Gründungsformalitäten sind wenig aufwendig.

Ein gewerbepolizeilich gemeldetes Einzelunternehmen ist die schnellste und einfachste Form einer Unternehmensgründung. Die Gründung ist mit der Anmeldung beim Gewerbeamt abgeschlossen, sofern die Tätigkeit nicht erlaubnispflichtig ist. Alle weiteren Anmeldungen, etwa beim Finanzamt, werden vom Gewerbeamt übernommen. Als Einzelunternehmer führt man seine Geschäfte alleine, ist mit seinem Geschäfts- und Privatvermögen voll haftbar, darf alle Gewinne behalten und muss die Verluste selber tragen.

Bei Einzelunternehmen wird zwischen Kaufleuten und Nicht-Kaufleuten unterschieden. Als Kaufmann muss man sich ins Handelsregister eintragen lassen, wodurch bestimmte Rechte und Pflichten entstehen:

- Kaufleute dürfen eine Firma (hier: Name, unter dem der Kaufmann seine Geschäfte führt) tragen. Die Firma kann eine Sachfirma, Personenfirma, Mischfirma oder ein Phantasiename sein, zuzüglich des Zusatzes „e. K." (eingetragener Kaufmann).
- Das Handelsgesetzbuch findet Anwendung, das Spezialregelungen für Kaufleute enthält.
- Für Geschäftsbriefe gelten bestimmte Pflichtangaben. Es muss immer die Firma, der Sitz und die Handelsregister-Nummer eingetragen werden.
- Durch die Eintragung wird nach außen erkennbar, dass der Einzelunternehmer sich den kaufmännischen Regeln und den Gebräuchen der Kaufleute unterwirft. Dadurch tritt er professionell auf und kann mit einem Vertrauensvorschuss rechnen.

Nichtkaufleute sind zum Beispiel Kleingewerbetreibende. Als solcher muss man sich nach außen mit dem Nachnamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen präsentieren. Ein Branchenzusatz, der auf die auf die ausgeübte Tätigkeit hinweist, ist zulässig. Für Kleingewerbetreibende gelten vereinfachte Buchführungspflichten, in der Regel genügt eine Einnahmenüberschussrechnung.

2.1.2 Personengesellschaft

Gemeinsam mit anderen Personen können Sie ein Unternehmen gründen, erwerben oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft (OHG, KG oder GbR) beitreten. Der beteiligte Unternehmer/Gesellschafter unterliegt der Einkommensteuer. Bei einer Personengesellschaft handelt es sich um eine oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen, die sich zu einem gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck zusammenschließen. Im Gegensatz zu einer Kapitalgesellschaft haften die Gesellschafter einer Personengesellschaft unbeschränkt mit dem Gesellschafts- und dem Privatvermögen.

Typische Personengesellschaften sind

- die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR),
- die Offene Handelsgesellschaft (OHG),
- die Kommanditgesellschaft (KG)

2.1.2.1 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) – Gleichberechtigte Partner

Eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Gesellschaftern (natürliche und/oder juristische Personen), die ein gemeinsames unternehmerisches Ziel verfolgen. Es ist empfehlenswert, alle wichtigen Regelungen dieser gemeinsamen Unternehmung in einem Gesellschaftervertrag festzuschreiben.

Bei Entscheidungen sind alle Gesellschafter gleichberechtigt, es sei denn, dies wird im Gesellschaftsvertrag anders geregelt. Ähnlich wie das Einzelunternehmen

zeichnet sich die GbR durch wenige Gründungsformalitäten, eine flexible Unternehmungsführung und die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter aus. Für die GbR ist kein Mindestkapital vorgeschrieben. Alle Gesellschafter haften im Außenverhältnis – nach Verbrauch des Gesellschaftsvermögens – mit dem Privatvermögen. Ein Ausschluss der Schuld ist grundsätzlich nicht möglich.

2.1.2.2 Offene Handelsgesellschaft (OHG) – Mit Eintrag ins Handelsregister

Eine Offene Handelsgesellschaft (OHG) ist ein Handelsgewerbe, das aus mindestens zwei gleichberechtigten Gesellschaftern (natürliche und/oder juristische Personen) besteht und unter einem gemeinschaftlichen Firmennamen betrieben wird. Eine OHG ist im Prinzip eine GbR mit einem Eintrag ins Handelsregister. Für die OHG empfiehlt sich wie für die GbR der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, der alle wichtigen Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern regelt.

Neben einer Anmeldung beim Gewerbeamt ist das Anmelden aller Gesellschafter im Handelsregister verpflichtend. Für Verbindlichkeiten der OHG haften alle Gesellschafter – nach Verbrauch des Geschäftsvermögens – voll und mit ihrem Privatvermögen. Erhöhte Anforderungen werden auch an die Buchhaltung gestellt. Diese muss den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen. Weiterhin ist jährlich eine Bilanz zu erstellen. Für die OHG wird kein Mindestkapital vorausgesetzt.

2.1.2.3 Kommanditgesellschaft (KG) – Komplementär haftet

Bei einer Kommanditgesellschaft (KG) übt ein so genannter Komplementär die Geschäftsführung aus und haftet dabei in vollem Umfang für sein Unternehmen. Darüber hinaus besteht eine Kommanditgesellschaft aus einem oder mehreren Kommanditisten, die sich mit Einlagen (Geld-, Sach- oder Dienstleistungen) in das Unternehmen einbringen und dafür am Gewinn beteiligt werden. Kommanditisten haften begrenzt mit ihrer Einlage und können im Unternehmen lediglich eine Kontrollfunktion wahrnehmen.

Für die KG empfiehlt sich wie für die GbR und OHG der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, der alle wichtigen Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern regelt. Neben einer Anmeldung beim Gewerbeamt ist das Anmelden aller Gesellschafter im Handelsregister verpflichtend, da es sich bei Kommanditgesellschaften um Handelsgewerbe handelt. Erhöhte Anforderungen werden auch an die Buchhaltung gestellt, beispielsweise eine doppelte Buchführung. Es wird kein Mindestkapital vorausgesetzt, der Kommanditist muss eine feste, beliebig hohe Einlage leisten.

2.1.3 Gründung einer juristischen Person

Allein oder mit anderen können Sie eine juristische Person (z. B. eine Kapitalgesellschaft in Form der GmbH) gründen beziehungsweise Anteile daran erwerben, wodurch Sie dann Gesellschafter oder Mitglied o. ä. werden. Anders als bei der Personengesellschaft ist die juristische Person selbst steuerpflichtig. Die Gewinne werden mit der Körperschaftsteuer besteuert. Verbliebene Gewinne können grundsätzlich an die Gesellschafter in Form von Gewinnausschüttungen bzw. Dividenden ausgezahlt werden. Als Gesellschafter können Sie als Arbeitnehmer für die Kapitalgesellschaft tätig werden und/oder als Geschäftsführer (gesetzlicher Vertreter) die unternehmerischen Entscheidungen für die Gesellschaft treffen.
Kapitalgesellschaften sind Körperschaften, bestehend aus Gesellschaftern (bei Aktiengesellschaften zusätzlich aus Aktionären), die einen gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Durch die Gründung einer Kapitalgesellschaft entsteht eine neue juristische Person mit eigenen Rechten und Pflichten. Um eine Kapitalgesellschaft gründen zu können, muss ein gesetzlich vorgeschriebenes Stamm- oder Grundkapital aufgebracht werden.

Typische Kapitalgesellschaften sind:

- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
- die Unternehmergesellschaft (UG)
- die Aktiengesellschaft (AG).

Darüber hinaus unterscheidet sich insbesondere auch der Aufwand für den Gründungsprozess, z. B. im Vergleich zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften.

2.1.3.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) – Hohe Ansprüche

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine eigenständige juristische Person. Diese ist losgelöst von ihren Gesellschaftern und hat eigene Rechte und Pflichten. Der Vorteil dieser Rechtsform liegt vor allem in der Haftung. Die Höhe der Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Gesellschafter haften grundsätzlich nicht mit ihrem Privatvermögen, solange sie ihre Stammeinlage erbracht haben. Die notwendige Stammeinlage beträgt derzeit 25.000 Euro.
Ein notariell beurkundeter Gesellschaftervertrag ist für die Gründung einer GmbH zwingend erforderlich, ebenso der Eintrag in das Handelsregister. Die Anmeldung muss von einem Notar beglaubigt werden. Die Gewerbeanmeldung erfolgt beim Gewerbeamt. Eine GmbH stellt in der Gründungsphase hohe finanzielle und formelle Ansprüche an die Gesellschafter. Weiterhin muss eine GmbH regelmäßig eine Bilanz erstellen, und diese beim Amtsgericht hinterlegen.

2.1.3.2 Haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG) – Variante der GmbH

Die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft ist eine Variante der GmbH. Sie richtet sich insbesondere an Gründerinnen und Gründer im Dienstleistungsgewerbe mit wenig Eigenkapital, die ihre Haftung beschränken möchten. Das Mindestkapital beträgt 1 Euro. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, erzielte Gewinne so lange als Rücklage einzubehalten, bis ein Mindeststammkapital von 25.000 Euro erreicht wurde.

Die Unternehmergesellschaft kann mit Hilfe eines vom Notar beurkundungspflichtigen Musterprotokolls gegründet werden, das eine Kombination von Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterliste und Bestellung des Geschäftsführers darstellt. Es gelten die Rechtsvorschriften des HGB. Die Haftungsvorschriften sind dieselben wie bei der GmbH. Bei der Firma ist der Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ verpflichtend.

2.1.3.3 Aktiengesellschaft (AG) – Erhöhter Aufwand

Eine Aktiengesellschaft (AG) ist eine Handelsgesellschaft, die genau wie die GmbH als eigenständige juristische Person behandelt wird. Auch gilt bei der AG die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen. Ein Zugriff auf das Privatvermögen der Aktionäre (Gesellschafter einer AG) ist also nicht erlaubt. Bei der Gründung einer AG muss ein Grundkapital von mindestens 50.000 Euro in Form von Geld- oder Sacheinlagen erbracht werden. Dieses Grundkapital wird dann in Anteile (Aktien) zerlegt.
Eine AG kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. In der Gründungsphase einer AG muss neben hohen Gründungsaufwendungen auch ein kompliziertes Gründungsverfahren durchlaufen werden. Die Führung einer Aktiengesellschaft besteht aus drei Organen, dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung, wodurch ein erhöhter organisatorischer Aufwand entsteht. Aktiengesellschaften sind vor allem in der internationalen Geschäftswelt bedeutsam.

3. Die Steuern des Unternehmens
Steuerarten und Steuererklärungen

3.1 Einkommensteuer

Als Unternehmer unterliegen Sie der Einkommensteuer wie ein Arbeitnehmer. Sie sind auch zur Zahlung des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer bei entsprechender Zugehörigkeit verpflichtet. Auch der Gewinnanteil aus einer Personengesellschaft unterliegt beim Gesellschafter der Einkommensteuer, da die Personengesellschaft selbst weder Einkommen- noch Körperschaftsteuer zahlt. Bei der Einkommensteuer wird zwischen verschiedenen Einkunftsarten unterschieden, wobei für Unternehmer insbesondere die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit eine Rolle spielen (sog. Gewinneinkunftsarten):

3.1.1 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Hierzu zählen beispielsweise Einkünfte aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen. Auch die Tierzucht und Tierhaltung gehört dazu, es sei denn, es handelt sich um eine gewerbliche Tätigkeit (abhängig vom Verhältnis der Größe des Viehbestands zur landwirtschaftlich genutzten Fläche). Die Tätigkeit muss – wie die gewerbliche – selbständig, nachhaltig, in Gewinnerzielungsabsicht und unter Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr erfolgen.

3.1.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus Gewerbebetrieb liegen vor, wenn Sie

- selbständig (nicht abhängig),
- nachhaltig (wiederholt und nicht nur vorübergehend),
- in Gewinnerzielungsabsicht (langfristig Gewinne zu erzielen, die höher sind, als die Anlaufverluste),
- unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (Leistungen werden am Markt angeboten)

tätig sind und

- es sich weder um eine land- und forstwirtschaftliche noch um eine selbständige Tätigkeit handelt und
- die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

Gewerbliche Einkünfte ziehen eine Gewerbesteuerpflicht nach sich.

3.1.3 Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Hierzu zählen selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten sowie die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Die Tätigkeit muss – wie die gewerbliche – nachhaltig, in Gewinnerzielungsabsicht und unter Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr erfolgen.

Für alle Gewinneinkunftsarten gilt:
Ihren Gewinn müssen Sie als Unternehmer selbst ermitteln. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kann die Gewinnermittlung je nach Betriebsgröße und Art der Tätigkeit entweder durch Einnahmenüberschussrechnung oder durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) erfolgen. Nähere Ausführungen dazu finden Sie unter Punkt 4. Gewinnermittlung.

Der Gewinn einer Personengesellschaft und die auf die Gesellschafter entfallenden Anteile werden gesondert und einheitlich festgestellt.
Dabei sind sowohl die gemeinschaftlich erzielten Erträge bzw. getätigten Aufwendungen zu berücksichtigen, als auch solche Aufwendungen und Erträge, die nur auf einen Gesellschafter entfallen und mit dem Betrieb der Personengesellschaft zusammenhängen (Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben) oder die auf Wirtschaftsgütern beruhen, die nur einem Gesellschafter gehören und die dem Betrieb der Personengesellschaft dienen (z. B. ein Grundstück, das der Gesellschafter der Gesellschaft zur Nutzung überlässt) oder die der Beteiligung des Gesellschafters dienen (z. B. ein Kredit den der Gesellschafter zur Finanzierung seiner Beteiligung aufgenommen hat).

Die Gewinnanteile sind im Rahmen der Einkommensteuerklärungen zu berücksichtigen. Betreiben Sie Ihr Einzelunternehmen nicht im Bereich des Finanzamtes, in dessen Bereich sich Ihr Wohnsitz befindet, erfolgt eine gesonderte Feststellung des Gewinns vom Finanzamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Unternehmen belegen ist.

Als Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft erklären Sie Ihren Gewinn in Ihrer Einkommensteuererklärung zusammen mit den Einkünften aus den übrigen Einkunftsarten:

3.1.4 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Hierzu gehören Löhne, Gehälter und andere Bezüge aus einem öffentlichen oder privaten gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis.

3.1.5 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Hierzu gehören beispielsweise Zinsen, Dividenden und Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem gesonderten und abgeltenden Steuertarif in Höhe von 25 % (Abgeltungsteuer). Diese Steuer wird grundsätzlich von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Bei bestimmten Kapitalerträgen (z. B. ausländische Dividenden, Stillhalteprämien, Gewinne bei Termingeschäften) ist ein Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn es sich dabei um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes handelt und der Gläubiger der Kapitalerträge die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug gegenüber der auszahlenden Stelle beantragt. Dies gilt auch für bestimmte Kapitalerträge, wenn sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören. Um die Abstandnahme vom Steuerabzug in diesen Fällen zu erreichen, muss der Anleger gegenüber der auszahlenden Stelle eine Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug abgeben. Entsprechende Vordrucke hält die auszahlende Stelle bereit.

3.1.6 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Hierzu gehören beispielsweise die Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen.

3.1.7 Sonstige Einkünfte

Hierzu gehören beispielsweise Renten sowie (unter bestimmten Voraussetzungen) private Veräußerungsgewinne.

3.1.8 Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Von der Summe der Einkünfte sind bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen verschiedene Abzüge möglich:

- Altersentlastungsbetrag
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- Freibetrag für Land- und Forstwirte

= Gesamtbetrag der Einkünfte

- Verlustvortrag bzw. -rücktrag
  Verluste aus dem Folgejahr oder aus früheren Jahren können (betragsmäßig begrenzt) abgezogen werden. Durch die Anrechnung von Anfangsverlusten im Vorjahr der Unternehmensgründung (bis zu einer Höhe von 1 Mio. Euro/2 Mio. Euro bei Ehegatten/Lebenspartnern) kann so eine Einkommensteuererstattung für das Vorjahr erreicht werden, wenn im Vorjahr Einkommensteuer (auch z. B. durch den Ehegatten/Lebenspartner) gezahlt wurde.
- Sonderausgaben
  z. B. private Versicherungsbeiträge, Spenden, Kinderbetreuungskosten
- Außergewöhnliche Belastungen
  z. B. Krankheitskosten, Unterhaltsaufwendungen für gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, Ausbildungsfreibetrag

= Einkommen

- ggf. kindbezogene Freibeträge
  Kinderfreibeträge werden abgezogen, wenn die dadurch entstehende Steuerersparnis höher ist als

das Kindergeld (Günstigerprüfung); weitere Informationen erhalten Sie in der Broschüre „Steuertipps für Familien".

= zu versteuerndes Einkommen

3.1.9 Höhe der Einkommensteuer

Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen einer natürlichen Person innerhalb des Veranlagungszeitraumes. Der Steuersatz ist z. B. von der Höhe des Einkommens und dem Familienstand abhängig. Auch bestimmte Lohnersatzleistungen wie Krankengeld und Arbeitslosengeld I können Einfluss auf den Steuersatz haben. Bis zu einem so genannten Grundfreibetrag von 9.408 Euro (2019: 9.168 Euro) fällt keine Steuer an. Der Spitzensteuersatz beträgt zurzeit 45 %. Bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögenvergleich (vgl. 4.3) gilt für nicht entnommene Gewinne auf Antrag ein besonderer Steuersatz von 28,25 %. Bei späterer Entnahme erfolgt eine Nachversteuerung mit einem Steuersatz in Höhe von 25 %. Ob sich die Inanspruchnahme dieser sog. Thesaurierungsbegünstigung lohnt, hängt von den individuellen Einkommensverhältnissen ab.

Um Ihre festzusetzende Einkommensteuer zu ermitteln, können noch verschiedene Minderungsbeträge abgezogen werden. So ermäßigt sich z. B. bei gewerblichen Einkünften die auf diese gewerblichen Einkünfte entfallende Einkommensteuer um das 3,8-fache des Gewerbesteuer-Messbetrages höchstens die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer (sog. Gewerbesteueranrechnung). Auf die festgesetzte Einkommensteuer werden Steuerbeträge angerechnet, die schon vorher gezahlt (Einkommensteuer-Vorauszahlungen) oder durch Steuerabzug erhoben wurden: z. B. Lohnsteuer, sowie ggf. Kapitalertragsteuer. Der sich dann ergebende Betrag ist von Ihnen an das Finanzamt zu zahlen oder wird Ihnen vom Finanzamt erstattet.

3.1.10 Einkommensteuer bei Verheirateten/ Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Wenn Sie verheiratet sind/eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und nicht dauernd getrennt leben, können Sie wählen, ob eine Zusammenveranlagung oder eine Einzelveranlagung durchgeführt werden soll.

3.2 Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist die **Steuer vom Einkommen der Körperschaften** (z. B. Kapitalgesellschaften wie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH – oder die Aktiengesellschaft – AG –), **Personenvereinigungen** (z. B. nicht in das Vereinsregister eingetragene Vereine) und **Vermögensmassen** (z. B. Stiftungen des privaten Rechts). Sie ist erforderlich, weil Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zwar auch Einkommen erzielen können, dieses Einkommen aber nicht natürlichen Personen zugerechnet werden kann.

Beispielweise erzielt bei **Kapitalgesellschaften** ein Gesellschafter erst dann ein der Einkommensteuer unterliegendes Einkommen, wenn die Gesellschaft an ihn Gewinn ausschüttet, also Dividenden zahlt. Will man das Einkommen der Kapitalgesellschaft bis dahin nicht unversteuert lassen, muss darauf eine gesonderte Steuer erhoben werden.

Noch deutlicher wird dies bei **Vereinen**, weil deren Gesellschafter/Mitglieder gar keinen Anspruch auf eine Gewinnausschüttung haben, und bei **Stiftungen**, denn hier gibt es gar keine Gesellschafter/Mitglieder, die einen Anspruch auf eine Gewinnausschüttung haben könnten.

Im Unterschied dazu unterliegt das Einkommen, das **Personengesellschaften** (z. B. Gesellschaften bürgerlichen Rechts – GbR –, Offene Handelsgesellschaften – OHG – oder Kommanditgesellschaften – KG –) erzielen, **nicht** der Körperschaftsteuer. Personengesellschaften sind ‚transparent', d. h. ihr Einkommen wird unmittelbar den Gesellschaftern als eigenes Einkommen zugerechnet.

Das Aufkommen der Körperschaftsteuer stammt ganz überwiegend von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) und Genossenschaften (eingetragene Genossenschaft – eG –). Dagegen verfolgen Vereine und Stiftungen häufig gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, infolgedessen sie von der Körperschaftsteuer befreit sind. Im Folgenden soll es deshalb nur um die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehen. Bei diesen Körperschaften stellt die Körperschaftsteuer eine Ergänzung zur späteren Besteuerung der natürlichen Personen (Anteilseigner/Mitglieder) im Rahmen der Einkommensteuer dar.

Inländische Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gelten handelsrechtlich immer als Kaufleute. Sie erzielen stets gewerbliche Einkünfte. Der steuerliche Gewinn aus Gewerbebetrieb ist nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes auf der Grundlage des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zu ermitteln. Des Weiteren sind bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens von Körperschaften ggf. spezielle Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes zu beachten.

Auf das zu versteuernde Einkommen der Körperschaft wird sodann ein **Steuersatz** von 15 % angewendet.

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haben – anders als natürliche Personen – keine Privat-Sphäre, so dass bei der Gestaltung des Körperschaftsteuer-Tarifs keine Rücksicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit der Körperschaften zu nehmen ist. Deshalb gibt es im Unterschied zur Einkommensteuer weder einen Grundfreibetrag noch einen progressiven Tarifverlauf. Andererseits wurde bei der Festlegung des Körperschaftsteuersatzes berücksichtigt, dass Kapitalgesellschaften und Genossenschaften regelmäßig auch der Gewerbesteuer unterliegen. Durch Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zusammen beträgt die steuerliche Gesamtbelastung des Unternehmens je nach gemeindlichem Hebesatz bei der Gewerbesteuer ca. 27-29 %.

*Die Körperschaftsteuererklärung ist **elektronisch** nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz an die Finanzverwaltung zu übermitteln.*

Weitere Informationen zum Thema elektronische Steuererklärung finden Sie unter:

www.elster.de

Auf Antrag kann das Finanzamt in bestimmten Härtefällen auf eine elektronische Übermittlung verzichten, d. h. nur dann ist die Abgabe der Steuererklärung in Papierform noch zulässig.

Werden **Gewinne** von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften an die Anteilseigener **ausgeschüttet**, unterliegen diese Erträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen beim Anteilseigner (hier eine natürliche Person) teilweise noch einmal der Besteuerung nach dem Einkommen (► Einkünfte aus Kapitalvermögen).

Beim Bezug der Gewinnausschüttungen fällt in der Regel **Kapitalertragsteuer** an. Dabei handelt es sich um eine besondere Form der Erhebung (Steuerabzug) der Einkommensteuer des Anteilseigners (hier eine natürliche Person). Die vom Schuldner der Kapitalerträge für Rechnung des Anteilseigners einbehaltene und an das Finanzamt abgeführte Kapitalertragsteuer wird auf die Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet, sofern die Ausschüttungen nicht der Abgeltungsteuer unterliegen (s. Tz. 3.1.5), sondern bei der Veranlagung zu erfassen sind.

Als Besonderheit bei der Besteuerung von Körperschaften gilt das Rechtsinstitut der sogenannten **„verdeckten Gewinnausschüttung“** (vGA). Hierunter werden Geschäftsvorgänge verstanden, die zwar in Form von zivilrechtlich grundsätzlich zulässigen Rechtsgeschäften zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter erfolgen, aber steuerlich nicht anzuerkennen sind, weil sie bei wirtschaftlicher Betrachtung lediglich eine ordentliche Gewinnausschüttung aus dem von der Körperschaft erzielten und von ihr auch zu versteuernden Einkommen verdecken.
Ein typisches Beispiel hierfür ist die Vereinbarung von **Vergütungen** zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihrem Gesellschafter oder einer diesem nahestehenden Person, die der **Höhe nach unangemessen sind** (etwa die Vereinbarung zu hoher Gehälter, die Gewährung unüblich hoher Zinsen für ein der Gesellschaft eingeräumtes Darlehen, aber auch – in umgekehrter Richtung – die fehlende oder zu niedrige Verzinsung eines dem Gesellschafter von der Gesellschaft gewährten Darlehens). Insbesondere bei **beherrschenden Gesellschaftern** oder verschiedenen Gesellschaftern mit **gleichgerichteten Interessen** ist zudem zu beachten, dass Vereinbarungen mit der Kapitalgesellschaft **im Vorwege und in klarer und eindeutiger Form** zu treffen sind, um steuerlich anerkannt zu werden. **Schriftform** ist – je nach Art des Rechtsgeschäfts – zwar nicht immer gesetzlich vorgeschrieben, jedoch **dringend anzuraten**.

Kommt es zum Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung, wird das Einkommen der Kapitalgesellschaft entsprechend erhöht. Gleichzeitig führt die verdeckte Gewinnausschüttung bei dem betroffenen Anteilseigner (= natürliche Person) grundsätzlich zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Ist das zugrundeliegende Rechtsgeschäft bei diesem bereits unter einer anderen Einkunftsart erfasst worden (z. B. bei einem zu hohen Gehalt als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit), kommt insoweit eine Umqualifizierung dieser bereits erfassten Einkünfte in Betracht. Welche konkreten steuerlichen Auswirkungen – und ggf. Belastungen – aus dem Ansatz verdeckter Gewinnausschüttungen entstehen, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

3.3 Gewerbesteuer

Um die finanzielle Eigenverantwortung der Gemeinden zu stärken, wird ihnen im Grundgesetz ausdrücklich eine wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle mit eigenem Hebesatzrecht zugestanden. Dies ist eine Umschreibung für die Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer stellt für zahlreiche Gemeinden eine wichtige Einnahmequelle dar. Die Gewerbesteuer ist eine Objektsteuer. Anknüpfungspunkt für die Steuer (Besteuerungsgegenstand) ist nicht, wie bei der Einkommensteuer das persönliche Einkommen einer Person, sondern der „Gewerbebetrieb“; daher auch die Bezeichnung Sach- oder Realsteuer.

Der Steuersatz (Hebesatz)

Eigenes Hebesatzrecht bedeutet, dass die einzelne Gemeinde selbst den Steuersatz („Hebesatz“) für die Gewerbesteuer festlegt, also selbst über die Höhe der

Gewerbesteuerbelastung der Unternehmen einerseits und des Gewerbesteueraufkommens der Gemeinde andererseits entscheidet. Die Hebesätze sind in den einzelnen Gemeinden deshalb nicht einheitlich. Jede Gemeinde ist verpflichtet, auch tatsächlich eine Gewerbesteuer zu erheben; der Hebesatz beträgt von Gesetzes wegen mindestens 200 %.

Steuergegenstand

Der Gewerbesteuer unterliegen alle im Inland betriebenen Gewerbebetriebe. Das sind insbesondere Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommensteuergesetzes sowie Kapitalgesellschaften (GmbH, AG etc.). Kapitalgesellschaften gelten unabhängig von der Art der Tätigkeit immer als Gewerbebetrieb. Nicht unter die Gewerbesteuer fallen Land- und Forstwirte sowie Freiberufler, es sei denn, diese Tätigkeiten werden in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausgeführt.

Bemessungsgrundlage

Die Gewerbesteuer bemisst sich nach dem Gewerbeertrag. Das ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb, vermehrt um Hinzurechnungen und vermindert um Kürzungen.

Die Hinzurechnungen und Kürzungen haben unterschiedliche Funktionen:

- Bei der Ermittlung des Gewinns als Betriebsausgaben abzugsfähige Beträge (Entgelte für Schulden, Renten und dauernde Lasten, Gewinnanteil des stillen Gesellschafters, Mieten, Pachten, Leasingraten, Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten) werden für die Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn aus Gewerbebetrieb teilweise wieder hinzugerechnet. Dies erfolgt, weil bei der Gewerbesteuer die Ertragskraft des Gewerbebetriebs (Gewerbeertrag) und nicht die persönliche Leistungsfähigkeit des Unternehmers besteuert werden soll. Nur insoweit kommt noch der Objektcharakter der Gewerbesteuer zum Tragen.

- Die übrigen Hinzurechnungen und Kürzungen sind technischer Natur und dienen im Wesentlichen

  - der Begrenzung des Gewerbeertrages auf den im Inland erzielten Gewinn,

  - der Vermeidung der gewerbesteuerlichen Doppelbesteuerung bei Personen- und Kapitalgesellschaften auf der Ebene der Gesellschaft einerseits und der der Gesellschafter andererseits,

  - der Vermeidung der Doppelbelastung mit Gewerbesteuer und Grundsteuer.

Ermittlung

Die Gewerbesteuer wird in zwei Stufen ermittelt. Auf der ersten Stufe wird auf den Gewerbeertrag die Messzahl angewendet; dies ergibt den Gewerbesteuermessbetrag. Auf der zweiten Stufe wird auf den Gewerbesteuermessbetrag der Hebesatz der einzelnen Gemeinde angewendet. Dies ergibt die festgesetzte Gewerbesteuer. Die Messzahl beträgt allgemein 3,5 %.

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften ermäßigt sich der Gewerbesteuermessbetrag, indem hier vom Gewerbeertrag ein Freibetrag (pauschale Minderung für den ‚Unternehmerlohn') von 24.500 Euro abgezogen wird. Bei Einzelunternehmern und Mitunternehmern von Personengesellschaften wird außerdem die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer der Unternehmer angerechnet.

Verwaltung

Die Verwaltung, Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer obliegt Finanzämtern und Gemeinden. Die Aufgaben sind wie folgt verteilt:
Das Grundgesetz ordnet die Verwaltung der Gewerbesteuer grundsätzlich den Landesfinanzbehörden, also den Finanzämtern, zu. Die Länder können aber die Verwaltung der Gewerbesteuer auch ganz oder zum Teil den Gemeinden übertragen. Davon hat Mecklenburg-Vorpommern Gebrauch gemacht und den Gemeinden die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer übertragen; dies schließt die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gewerbesteuer ein.
Den Finanzämtern verbleiben danach die Aufgaben der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und Festsetzung (und ggf. Zerlegung) des Steuermessbetrags. Dem Unternehmer wird der Gewerbesteuermessbescheid durch das Finanzamt, der Gewerbesteuerbescheid durch die Gemeinde bekannt gegeben; dabei ist der Gewerbesteuermessbescheid bindender Grundlagenbescheid für den Gewerbesteuerbescheid. Die Aufgabenverteilung zwischen Finanzverwaltung und Gemeinde schlägt auch beim Rechtsschutz durch.

Gegen den Gewerbesteuermessbescheid kann der Unternehmer beim Finanzamt Einspruch einlegen sowie Aussetzung der Vollziehung beantragen; insoweit ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Gemeinde ist insoweit nicht befugt, Rechtsbehelfe einzulegen. Besteht Streit darüber, welcher Gemeinde die Gewerbesteuer zusteht, hat das Finanzamt zunächst einen Zuteilungsbescheid zu erteilen, der dann angegriffen werden kann. Gegen den Gewerbesteuerbescheid kann der Unternehmer Widerspruch bei der Gemeinde einlegen; insoweit ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten gegeben.

*Die Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags ist **elektronisch** nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz an die Finanzverwaltung zu übermitteln.*

Weitere Informationen zum Thema elektronische Steuererklärung finden Sie unter:
www.elster.de

Auf Antrag kann das Finanzamt in bestimmten Härtefällen auf eine elektronische Übermittlung verzichten, d. h. nur dann ist die Abgabe der Steuererklärung in Papierform noch zulässig.

Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags

Die Gewerbesteuer steht der Gemeinde zu, in der eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes unterhalten wird. Befinden sich Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden, so wird die Gewerbesteuer in jeder Gemeinde nach dem Teil des Gewerbesteuermessbetrags erhoben, der auf sie entfällt. Dazu muss der Gewerbesteuermessbetrag zerlegt werden.

Die Zerlegung ist Konsequenz des Äquivalenzprinzips. Zerlegungsmaßstab ist grundsätzlich das Verhältnis der Arbeitslöhne, die an die in den einzelnen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt werden. Soweit dies zu unbilligen Ergebnissen führen würde, soll nach einem besseren Maßstab zerlegt werden. Die Zerlegung ist Aufgabe der Finanzämter. Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Zerlegungsanteile werden durch Bescheid festgesetzt, der sowohl dem Unternehmer als auch den steuerberechtigten Gemeinden bekannt gegeben wird. Gegen einen Zerlegungsbescheid des Finanzamtes können neben dem Unternehmer auch die beteiligten Gemeinden Einspruch einlegen.

3.4 Umsatzsteuer

3.4.1 Einleitung

Wenn Sie als Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuergesetzes steuerpflichtige Umsätze tätigen, sind Sie verpflichtet, die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Für die durch Sie erbrachten Leistungen sind grundsätzlich Rechnungen gegenüber dem Leistungsempfänger zu erstellen. Rechnungen über **250 Euro** müssen folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) des gelieferten Gegenstandes oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder bei Anzahlungen den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
- das nach Steuersätzen (7 bzw. 19 %) und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den Steuerbetrag oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung,
- bei Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, wenn der Leistungsempfänger kein Unternehmer ist oder die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet: einen Hinweis darauf, dass der Leistungsempfänger die Rechnung zwei Jahre lang aufbewahren muss,
- in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „Gutschrift".

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sind Sie berechtigt, die Ihnen von anderen Unternehmern für Leistungsbezüge für Ihr Unternehmen in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuer beim Finanzamt geltend zu machen. Diese Vorsteuerbeträge sind von den geschuldeten Umsatzsteuerbeträgen des betreffenden Zeitraumes abzusetzen.

3.4.2 Entstehung der Steuer

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, die Steuer nach vereinbarten Entgelten (sog. Soll-Versteuerung) zu berechnen. Die Steuer entsteht dann mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Tz. 3.4.3), in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Hierbei ist unbeachtlich, ob der Leistungsempfänger bereits das betreffende Entgelt gezahlt hat. Trifft eine der nachfol-

genden Voraussetzungen zu, können Sie beim Finanzamt die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Versteuerung) beantragen:

- Ihr Gesamtumsatz wird im Jahr der Betriebseröffnung voraussichtlich 600.000 Euro (bis 2019: 500.000 Euro) nicht übersteigen. Beträgt in den Folgejahren der Gesamtumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres ebenfalls nicht mehr als 600.000 Euro (bis 2019: 500.000 Euro), kann die Ist-Versteuerung weiter angewendet werden.
- Sie werden von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, befreit oder
- Sie haben Umsätze aus der Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs (z. B. Arzt, Rechtsanwalt, Künstler usw.) und sind weder zur Buchführung verpflichtet noch führen Sie freiwillig Bücher.

In diesen Fällen entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte tatsächlich vereinnahmt worden sind.

In bestimmten Fällen schulden Sie auch als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Dies gilt – ggf. unter weiteren Voraussetzungen – insbesondere für steuerpflichtige

- *Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers;*
- *Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens;*
- *Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen;*
- *Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen;*
- *das Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen.*

In diesen Fällen entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, jedoch spätestens mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats. In Fällen, in denen Sie als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schulden (im sog. Reverse-Charge Verfahren) sind Sie berechtigt, diese Beträge, unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen, als Vorsteuer geltend zu machen.

3.4.3 Umsatzsteuer-Voranmeldung

Im Kalenderjahr der Aufnahme Ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit und im folgenden Kalenderjahr sind Sie verpflichtet, die Steuer monatlich anzumelden und abzuführen (Vorauszahlung). Diese monatliche Voranmeldung müssen Sie grundsätzlich auf elektronischem Weg bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums übermitteln (siehe auch Tz. 8 „Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen“). An diesem Tag ist auch die entsprechende Vorauszahlung fällig.

Auf Antrag verlängert Ihnen Ihr Finanzamt die Frist für die Abgabe der Voranmeldungen und die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat (sog. Dauerfristverlängerung). In diesem Fall müssen Sie eine Sondervorauszahlung leisten. Diese beträgt ein Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr. Im Kalenderjahr der Aufnahme der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit wird die Sondervorauszahlung auf der Grundlage der zu erwartenden Vorauszahlungen für dieses Kalenderjahr berechnet.

Durch die Ausnutzung der Fristverlängerung zur Abgabe der Voranmeldungen erhalten Sie auch mögliche Vorsteuererstattungen aus Investitionen später – zum Nachteil für die Liquidität.

Später ist der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Auch in diesem Fall ist die o. g. Dauerfristverlängerung möglich; eine Sondervorauszahlung ist dabei aber nicht zu leisten. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr aber mehr als 7.500 Euro, ist die Steuer ebenfalls monatlich anzumelden und abzuführen. Hat sich im vorangegangenen Jahr ein Vorsteuerüberschuss von mehr als 7.500 Euro ergeben, können Sie den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen. In den Fällen, in denen die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, kann das Finanzamt Sie von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreien.

In den Besteuerungszeiträumen 2021 bis 2026 gilt abweichend vom Vorstehenden Folgendes:
In den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, ist für die Anwendung der genannten Betragsgrenzen die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen. Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr auf, ist nicht in jedem Fall der Kalendermonat der Voranmeldungszeitraum, sondern es ist für die Anwendung der genannten Betragsgrenzen die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend.

3.4.4 Umsatzsteuerjahreserklärung

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist – unabhängig von der Höhe der Umsätze – stets eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben. Hier müssen Sie selbst berechnen, ob und wie viel Umsatzsteuer Sie zu zahlen haben oder ob es einen Überschuss zu Ihren Gunsten gibt. Mit dieser Anmeldung der Jahressteuer fassen Sie die bereits eingereichten Umsatzsteuer-Voranmeldungen zusammen und berichtigen diese, wenn es notwendig ist.

Wichtiger Hinweis:
Umsatzsteuerjahreserklärungen sind grundsätzlich in elektronischer Form an das Finanzamt zu übermitteln.

*Hierfür steht Ihnen das kostenlose Online-Angebot von der Finanzverwaltung unter **www.elster.de** zur Verfügung.*

3.4.5 Kleinunternehmer

Kleinunternehmer haben unter bestimmten Umständen umsatzsteuerliche Vorteile. Als Kleinunternehmer gelten Sie, wenn Ihr voraussichtlicher Umsatz im Kalenderjahr der Unternehmenseröffnung die Grenze von 22.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) nicht überschreitet. In den Folgejahren darf Ihr Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres 22.000 Euro und der voraussichtliche Umsatz für das laufende Kalenderjahr 50.000 Euro nicht übersteigen. Bis 2019 galt statt des Betrages von 22.000 Euro ein Betrag von 17.500 Euro.

Bei der Berechnung müssen Sie stets vom Jahresumsatz (vereinnahmte Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer) ausgehen, wenn Sie die genannten Grenzen ermitteln. Im Laufe des Kalenderjahres, in dem Sie Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit neu aufnehmen, ist allein auf den voraussichtlichen Umsatz in diesem Kalenderjahr abzustellen.

Sind Sie Kleinunternehmer, wird die von Ihnen geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben. Sie dürfen dann keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen, da Sie diese sonst schulden und auch an das Finanzamt zu zahlen hätten. Als Kleinunternehmer sind Sie auch nicht berechtigt Vorsteuerbeträge abzuziehen.

In der Startphase eines Unternehmens werden oftmals größere Investitionen getätigt. Die möglicherweise daraus resultierenden Vorsteuerüberschüsse können bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nicht gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung bereits bei der steuerlichen Erfassung zu verzichten und unterliegen dann der Umsatzbesteuerung nach den allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Ihnen steht dann der Vorsteuerabzug zu. Ferner können Sie Ihren Kunden Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilen, auch wenn der Umsatz die vorgenannten Grenzen nicht überschreitet.

3.4.6 Erleichterte Trennung der Bemessungsgrundlagen

Sollte die getrennte Aufzeichnung einzelner Waren nach Steuersätzen nicht möglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein (z. B. Lebensmitteleinzelhändler), können Sie beim Finanzamt ein „erleichtertes Verfahren zur Trennung der Entgelte bzw. der Bemessungsgrundlagen“ beantragen. Der Vorteil ist, dass die Entgelte bzw. die Bemessungsgrundlagen erst nachträglich nach Steuersätzen getrennt werden, z. B. unter Berücksichtigung des Wareneingangs. Ein Merkblatt mit weitergehenden Informationen finden Sie im Anhang (Seiten 50-57). zum Merkblatt

3.4.7 Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern anderer EU-Mitgliedstaaten und dem übrigen Ausland

Sollten Sie am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen – Waren in andere EU-Mitgliedstaaten liefern oder von dort beziehen – benötigen Sie für umsatzsteuerrechtliche Zwecke neben der Steuernummer zusätzlich eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).

Bei der erstmaligen Aufnahme Ihrer unternehmerischen Tätigkeit können Sie beim Finanzamt die Erteilung einer USt-IdNr. beantragen. Ihre Angaben werden dann automatisch an das zuständige Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer können Sie auch später bei Bedarf schriftlich beim

Bundeszentralamt für Steuern
– Dienstsitz Saarlouis –
66738 Saarlouis
Tel.: 0228 406-1222
Fax: 0228 406-3801

beantragen. In dem formlosen Antrag sind Ihr Name, Ihre Anschrift, die Steuernummer, unter der Sie umsatzsteuerlich geführt werden, sowie das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt anzugeben.

Die Beantragung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist auch im Internet unter **www.bzst.de** (im Bereich Unternehmen/ Identifikationsnummern) online möglich.

Die Lieferung von Waren an einen Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ist im Allgemeinen von der Umsatzsteuer befreit. Dagegen unterliegt der Erwerb von Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat im Land des Erwerbers der Umsatzbesteuerung. Liefern Sie Waren in andere EU-Mitgliedstaaten, sind Sie verpflichtet, monatlich bis zum 25. Tag nach Ablauf des Monats eine sog. „Zusammenfassende Meldung" auf elektronischem Weg beim Bundeszentralamt für Steuern – Dienstsitz Saarlouis – einzureichen.

Wenn jedoch die Summe der Entgelte für Ihre innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Lieferungen nach § 25b Absatz 2 UStG weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vorangehenden Kalendervierteljahre jeweils mehr als 50.000 Euro beträgt, kann die „Zusammenfassende Meldung" bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres übermittelt werden.

Hinweise finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern unter **www.bzst.de** im Bereich „Unternehmen/Umsatzsteuer/Zusammenfassende Meldung".

Für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern anderer Staaten (Nicht-EU-Staaten) ist bedeutsam, dass die Ausfuhr von Waren in Staaten außerhalb der Europäischen Union von der Umsatzsteuer befreit ist. Für Warenbezüge aus dem Ausland (Nicht-EU-Staaten) wird von der Zollverwaltung eine Einfuhrumsatzsteuer erhoben, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls als Vorsteuer abzugsfähig ist.

3.4.8 Umsatzsteuer-Nachschau

Im Rahmen der steuerlichen Aufnahme und im laufenden Besteuerungsverfahren kann das Finanzamt bei Ihnen, unabhängig von einer Außenprüfung, eine allgemeine Umsatzsteuer-Nachschau vornehmen. Der mit der Umsatzsteuer-Nachschau betraute Amtsträger der Finanzverwaltung kann ohne vorherige Ankündigung Ihre Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten.

Der Amtsträger hat sich auszuweisen, sobald er

- der Öffentlichkeit nicht zugängliche Geschäftsräume betreten möchte,
- Sie auffordert, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere umsatzsteuerrelevante Urkunden vorzulegen,
- Sie auffordert, Einsicht in gespeicherte Daten zu gewähren oder
- Sie auffordert, Auskünfte zu erteilen.

Das Betreten Ihrer Räumlichkeiten dient dazu, Sachverhalte festzustellen, die für die Umsatzbesteuerung erheblich sein können. Die Umsatzsteuer-Nachschau gewährt kein Durchsuchungsrecht. Wohnräume dürfen gegen Ihren Willen nur in Ausnahmefällen betreten werden.

4. Buchführung, Aufzeichnungen und Gewinnermittlung

4.1 Buchführung

Kaufleute und Handelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH) sind bereits nach dem Handelsgesetzbuch zur Buchführung (doppelte Buchführung samt Betriebsvermögensvergleich als Jahresabschluss mit **Gewinn- und Verlust-Rechnung**) und zur Führung von Aufzeichnungen verpflichtet. Nach § 140 Abgabenordnung besteht diese Pflicht auch für die Besteuerung.

Andere gewerbliche Unternehmer und Land- und Forstwirte sind nach § 141 Abgabenordnung dann zur Buchführung verpflichtet, wenn ihr

- Umsatz im Kalenderjahr mehr als 600.000 Euro oder
- Gewinn aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft mehr als 60.000 Euro oder
- Wirtschaftswert der land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen mehr als 25.000 Euro beträgt.

In diesen Fällen wir Ihnen das Finanzamt mitteilen, dass die genannten Grenzen überschritten sind und Sie Ihre Gewinnermittlung zukünftig durch Betriebsvermögensvergleich erstellen und hierzu zur Buchführung übergehen müssen. Die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich ist dann mit Beginn des Wirtschaftsjahres zu führen, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung des Finanzamts folgt.

Kapitalgesellschaften (GmbH und AG), die Personengesellschaften OHG, KG und GmbH und Co KG gelten immer als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches und sind Kraft Gesetz buchführungspflichtig.

Nicht-Buchführungspflichtig sind alle anderen Nicht-Kaufleute sowie Freiberufler, gewerbliche Betriebe und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, wenn sie die genannten Umsatz- und Gewinn- und Wirtschaftswertgrenzen nicht überschreiten.

Doppelte Buchführung

Bei der doppelten Buchführung werden alle Geschäftsvorfälle auf Bestands- oder Erfolgskonten verbucht, und zwar einmal im Soll und einmal im Haben.

Hierfür gibt es Kontenpläne die für jeden Betrieb aus den verschiedenen Kontenrahmen seines Wirtschaftszweiges entwickelt werden. Ein Kontenplan ist das Gliederungsschema aller relevanten Konten. Er enthält nur die für die Unternehmung tatsächlich nötigen und von ihr geführten Konten. Für jede Branche gibt es eigene Kontenrahmen. Die drei wichtigsten sind:

- Kontenrahmen für den Einzelhandel
- Kontenrahmen für den Groß- und Außenhandel
- Gemeinschaftskontenrahmen für die Industrie

Kontenrahmen sind nach dem Zehnersystem in Kontenklassen aufgebaut. Die doppelte Buchführung soll den periodengerechten Gewinn ermitteln. Aus diesem Grund müssen Periodenabgrenzungen vorgenommen, Rückstellungen eingestellt und Forderungen oder Verbindlichkeiten verbucht werden.

Einfache Buchführung

Für nichtbuchführungspflichtige Betriebe empfiehlt sich zur überschaubaren Übersicht über die Geschäftsprozesse eine einfache Buchführung, in der die gängigen Geschäftsvorgänge in Konten abgebildet sind. Ein Journal, in dem Sie in mehreren Spalten Einnahmen und Ausgaben nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten ordnen können, ist dabei sehr hilfreich. Beinhalten kann ein Journal zum Beispiel eine Spalte für Wareneinkäufe, eine andere für Pkw-Kosten, eine dritte für Bürokosten und so weiter. Die sich ergebenden Salden können dann in die **Einnahmen-Überschuss-Rechnung**, die nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln (§ 60 Abs. 4 Satz 1 EStDV) ist (siehe Seite 17), übernommen werden.

4.2 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Unabhängig von der Buchführungspflicht hat **jeder** Unternehmer Buchungen und sonst erforderliche Aufzeichnungen

- einzeln,
- vollständig (lückenlos),
- richtig,
- zeitgerecht und
- geordnet

vorzunehmen.

Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten. Die Geschäftsvorfälle sind laufend zu erfassen, einzeln festzuhalten sowie aufzuzeichnen und aufzubewahren, so dass sich die einzelnen Vorgänge in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Veränderungen und der ursprüngliche Inhalt müssen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist feststellbar bleiben.

Die Grundaufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass sie jederzeit eindeutig in ihre Einzelpositionen aufgegliedert werden können.

Die Nachprüfbarkeit der Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen verlangt eine aussagekräftige und vollständige Verfahrensdokumentation, die sowohl die aktuellen als auch die historischen Verfahrensinhalte für die Dauer der Aufbewahrungsfrist nachweist und den in der Praxis eingesetzten Versionen des Datenverarbeitungssystems entspricht (von Verbänden werden Muster-Verfahrensdokumentationen online zum Herunterladen zur Verfügung gestellt).

Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen sowie Buchungsbelege sind 10 Jahre, sämtlicher geschäftlicher Schriftwechsel sowie sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind 6 Jahre aufbewahrungspflichtig.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt regelmäßig mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die aufzubewahrenden Unterlagen entstanden sind oder die letzten Aufzeichnungen hierin vorgenommen wurden. Haben Sie die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt, sind die Daten als solche 10 Jahre aufbewahrungspflichtig.

Die Finanzbehörde hat zudem im Rahmen einer Außenprüfung oder Kassen-Nachschau das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen, das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Herausgabe der Daten auf einem Datenträger bzw. über die Übermittlung der Daten über die einheitliche digitale Schnittstelle zu verlangen.

Zur **Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung** bei Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems oder einer offenen Ladenkasse im Bereich der Bargeldbranche ist im Steuerportal Mecklenburg-Vorpommern ein gesondertes Merkblatt zur ausführlichen Information abgelegt.

www.steuerportal-mv.de
unter Service > Merk- und Informationsblätter

4.3 Gewinnermittlungsarten

Bei betrieblichen Einkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit) bildet der Gewinn die Ausgangsbasis für die Festsetzung bzw. Berechnung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Gleichzeitig ist der Gewinn bei Einkünften aus Gewerbebetrieb Aus-

gangsgröße für die Ermittlung des Gewerbeertrags als Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer. Als gebräuchliche Arten der Gewinnermittlung sind gesetzlich die **Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)** (§ 4 Abs. 3 EStG) und die **Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)** mit Betriebsvermögensvergleich nach § 5 oder nach § 4 Abs. 1 EStG vorgesehen. Andere Gewinnermittlungsarten (Tonnagebesteuerung bei Schiffen – § 5a EStG, Durchschnittssatzgewinnermittlung bei Land- und Forstwirtschaft – § 13a EStG) haben nur einen kleinen Anwendungsbereich.

Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) gem. § 4 Abs. 3 EStG

Die Gewinnermittlung nach der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) kann durch Freiberufler, Einzelunternehmer die nicht unter die Bilanzierungsvorschriften fallen und Gewerbetreibende bis 600.000 Euro Umsatz oder 60.000 Euro Gewinn erfolgen.

Bei der EÜR handelt es sich um eine einfache Gegenüberstellung der betrieblichen Einnahmen und Ausgaben. Maßgeblich ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Zu- und Abflusses. Wenn beispielsweise ein Kunde eine Rechnung bezahlt, ist die Betriebseinnahme im Zeitpunkt der Bezahlung zu berücksichtigen. Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Inventar usw.) sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen. Sie können nur zeitanteilig als Betriebsausgaben berücksichtigt werden Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von bestimmten Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens (z. B. Grund und Boden, falls dieser zum Umlaufvermögen gehört) werden erst bei Zufluss des Veräußerungserlöses oder bei Entnahme als Betriebsausgabe berücksichtigt.

Elektronische Übermittlung an das Finanzamt

Die Einnahmenüberschussrechnung ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln (s. Tz. 8). Die Abgabe der Anlage EÜR in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig.

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) mit Betriebsvermögensvergleich nach § 5 oder § 4 Abs. 1 EStG

Eine Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) mit Betriebsvermögensvergleich haben alle buchführungspflichtigen Unternehmen (4.1) zu erstellen. Die GuV stellt Erlöse und Aufwendungen gegenüber und berücksichtigt dabei außerdem das Unternehmensvermögen (Betriebsvermögensvergleich). So werden bereits Bestandsveränderungen bei Vorräten, in Auftrag befindliche Arbeiten oder abgeschlossene noch nicht bezahlte Arbeiten (Forderungen), von Ihnen noch nicht bezahlte erhaltene Leitungen (Verbindlichkeiten) sowie auch steuerliche Abschreibungen bei der GuV erfolgswirksam berücksichtigt. Im Gegensatz zur Einnahmenüberschussrechnung sind also nicht nur die tatsächlichen Zahlungsströme relevant.

Betriebsvermögen bedeutet dabei Eigenkapital Ihres Betriebes. Der Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen zum Ende des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Da der Gewinn nur die betrieblich veranlassten Wertveränderungen des Betriebsvermögens umfasst, müssen Entnahmen hinzugerechnet und Einlagen abgerechnet werden. Entnahmen sind privat veranlasste Wertabgaben (z. B. Entnahme von Wirtschaftsgütern oder Geld für private Zwecke) und Einlagen sind privat veranlasste Zuführungen ins Betriebsvermögen (z. B. Einlage von Geld vom privaten Sparbuch in den Betrieb). Die Grundlage der Gewinnermittlung ist Ihre Buchführung.

Aus der Buchführung wird der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) entwickelt. Bei der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz – z. B. im Zeitpunkt der Betriebseröffnung – und zum Schluss eines Wirtschaftsjahres müssen Sie eine Inventur (mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme) durchführen. Das Ergebnis der Inventur wird als Inventar bezeichnet und ist die Aufstellung der Wirtschaftsgüter nach Art, Menge und Wert in Form eines Bestandsverzeichnisses. Das Inventar ist damit Grundlage für die Aufstellung Ihrer Bilanz. In der Bilanz wird das Vermögen den Schulden Ihres Betriebes gegenübergestellt, mit dem Ziel, das Eigenkapital als Differenz zu ermitteln.

Eine Bilanz hat beispielsweise folgende Gliederung:

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

II. Sachanlagen

III. Finanzanlagen

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

II. Forderungen

III. Wertpapiere

IV. Schecks, Kassenbestand, Bankguthaben

C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

PASSIVA

A. Eigenkapital

B. Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

D. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist die Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge eines Wirtschaftsjahres. Die Begriffe Aufwand und Ertrag sind handelsrechtliche Begriffe.

Eine Gewinn- und Verlustrechnung ist beispielsweise folgendermaßen gegliedert:

Aufwendungen

- Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
- Materialaufwand
  a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren
  b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
- Personalaufwand
  a) Löhne und Gehälter
  b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung
- Abschreibungen
- sonstige betriebliche Aufwendungen
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen
- außerordentliche Aufwendungen
- Steuern

Erträge

- Umsatzerlöse
- Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
- sonstige betriebliche Erträge
- Erträge aus Beteiligungen
- Erträge aus anderen Wertpapieren
- sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
- außerordentliche Erträge

Gewinn oder Verlust = Ergebnis der Gegenüberstellung aus Erträgen und Aufwendungen

Elektronische Übermittlung an das Finanzamt („E-Bilanz“)
Der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung (elektronisch) an das Finanzamt zu übermitteln.

*Informationen über die sogenannte E-Bilanz sind unter **www.eSteuer.de** abrufbar.*

Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Erfolgt keine elektronische Übermittlung, ist der Steuererklärung eine Abschrift der Bilanz (bei Betriebseröffnung auch der Eröffnungsbilanz) und eine Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen.

4.4 Ausgewählte Einzelfragen bei der Gewinnermittlung

Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung – AfA)
Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die eine Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr haben, dürfen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nicht die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Die Kosten müssen auf den gesamten Nutzungszeitraum verteilt werden, d. h. in jedem Jahr der Nutzungsdauer darf nur der anteilige Wertverzehr als Betriebsausgabe (= Abschreibung) geltend gemacht werden.
Bei Anschaffung oder Herstellung im Laufe eines Jahres kann grundsätzlich immer nur der Teil des Abschreibungsbetrages geltend gemacht werden, der auf den Zeitraum bis Ende des Jahres entfällt (aufgerundet auf volle Monate).

Abschreibung für geringwertige bewegliche Wirtschaftsgüter

Für angeschaffte oder hergestellte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, besteht ein Wahlrecht zur Sofortabschreibung oder Einstellung in einen Sammelposten. Wirtschaftsgüter bis 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) können a) in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden oder b) alternativ kann für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 250 Euro – aber nicht über 1.000 Euro – ein Sammelposten gebildet werden, der über fünf Jahre abgeschrieben wird.

Das Wahlrecht zur Bildung des Sammelpostens kann im Wirtschaftsjahr für alle Wirtschaftsgüter nur einheitlich ausgeübt werden. Wird kein Sammelposten gebildet, sind die Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 250 Euro in ein separates Verzeichnis einzutragen, wenn die Angaben nicht aus

der Buchführung ersichtlich sind. Bei Ausübung des Wahlrechts zur Bildung des Sammelpostens kann bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 250 Euro ein Sofortabzug erfolgen.

AfA in gleichen Jahresbeträgen

Bei der linearen Abschreibungsmethode werden jährlich die gleichen Beträge abgesetzt. Der Jahresbetrag ergibt sich aus folgender Formel: Anschaffungs- oder Herstellungskosten dividiert durch die voraussichtliche Nutzungsdauer in Jahren.

Beispiel:

Sie erwerben am 20.05.01 einen neuen PKW (Nutzungsdauer: 6 Jahre) für Geschäftsfahrten zum Preis von 18.000 Euro + 3.420 Euro Umsatzsteuer (einschließlich Überführungs-, Zulassungskosten).

Die AfA des ersten Jahres 01 beträgt
18.000 Euro x 16,67 % = 3.000 Euro x 8/12 = 2.000 Euro.
In den folgenden 5 Jahren 02 bis 06 ist jeweils ein AfA-Betrag von jährlich 3.000 Euro zu berücksichtigen. Im Jahr 07 ist die Rest-AfA von 1.000 Euro abzusetzen.

AfA in fallenden Jahresbeträgen

Für die steuerliche Gewinnermittlung ist die AfA in fallenden Jahresbeträgen (degressive Abschreibungsmethode) weggefallen.

Schätzung der Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer ist unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Verhältnisse zu schätzen. Maßgebliches Hilfsmittel für die Schätzung der voraussichtlichen Nutzung sind die vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten AfA-Tabellen.

Die AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter können Sie im Internet unter **www.bundesfinanzministerium.de** (Suchbegriff „AfA-Tabelle“) abrufen.

Abschreibungen nach Einlage von Wirtschaftsgütern in den Betrieb

Bei Betriebsgründungen kommt es oft vor, dass Wirtschaftsgüter in den Betrieb eingebracht werden, die zuvor privat genutzt wurden (beispielsweise PKW). Handelt es sich hierbei um Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, können auch hier Abschreibungen vorgenommen werden. Die Einlage erfolgt grundsätzlich mit dem sogenannten Teilwert oder den fortgeführten Anschaffungskosten. Der Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, unter der Voraussetzung, dass der Erwerber den Betrieb fortführt.

Der Teilwert ist im Allgemeinen aus der Sicht des Erwerbers zu beurteilen. Er ist ein objektiver Wert, der nicht auf der persönlichen Auffassung des jeweiligen Betriebsinhabers über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung, sondern auf einer allgemeinen Werteinschätzung beruht, wie sie auf dem Markt am Stichtag ihren Ausdruck findet. Haben Sie das eingelegte Wirtschaftsgut bisher nicht zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt, so ist der Einlagewert auf die Restnutzungsdauer abzuschreiben. Wurde das Wirtschaftsgut jedoch vor seiner Einlage bereits zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt, soll vermieden werden, dass mit der Einlage künstlich neues AfA-Volumen geschaffen wird.

Daher gilt Folgendes:

a) Ist der Einlagewert des Wirtschaftsgutes höher oder gleich den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bemisst sich die AfA ab dem Zeitpunkt der Einlage nach dem Einlagewert vermindert um die bereits in Anspruch genommenen AfA, Absetzungen für Substanzverringerung, Sonderabschreibungen oder erhöhten Absetzungen.

b) Ist der Einlagewert des Wirtschaftsguts geringer als die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, aber nicht geringer als die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Restwert des Wirtschaftsguts bei Einlage), ist die AfA ab dem Zeitpunkt der Einlage nach den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessen.

c) Ist der Einlagewert des Wirtschaftsguts geringer als die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bemisst sich die weitere AfA nach diesem ungeminderten Einlagewert.

d) Wurde das Wirtschaftsgut innerhalb von drei Jahren vor der Einlage angeschafft oder hergestellt, gilt der Restwert als Höchstwert für die Einlage und die AfA-Bemessungsgrundlage.

In den Fällen a) und b) kann das mit dem Teilwert eingelegte Wirtschaftsgut nicht in vollem Umfang abgeschrieben werden. Vielmehr verbleibt nach der Abschreibung ein Restbuchwert, der lediglich einen späteren Veräußerungs- oder Entnahmegewinn mindert.

Beispiel:
Ein Gebäude (Anschaffungskosten 1.000.000 Euro) wurde in den Jahren 01 bis 10 zu Vermietungszwecken genutzt. Die AfA betrug jährlich 2 %. Das Gebäude wird zu Beginn des Jahres 11 in ein Betriebsvermögen eingelegt und zu eigenbetrieblichen Zwecken genutzt.

Anschaffungskosten	1.000.000 Euro
abzüglich AfA 10 Jahre x 2 %	200.000 Euro
= Restwert bei Einlage:	800.000 Euro

Der Teilwert bei Einlage beträgt 900.000 Euro und ist damit geringer als die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, aber nicht geringer als der Restwert bei Einlage (siehe b)). Das Gebäude ist mit dem Teilwert von 900.000 Euro einzulegen. Die AfA-Bemessungsgrundlage beträgt nur 800.000 Euro (= „Restwert" auf Grundlage der fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten).

Bei einer künftigen AfA von 3 % von 800.000 Euro (= 24.000 Euro), verbleibt nach Ablauf von 33 1/3 Jahren ein Restbuchwert von 100.000 Euro (900.000 Euro abzüglich 800.000 Euro). Dieser Restbuchwert ist dann keiner weiteren AfA zugänglich. Bei einer Veräußerung ist er jedoch gewinnmindernd zu berücksichtigen.

Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen

Einen Investitionsabzugsbetrag können kleinere und mittlere Betriebe in Anspruch nehmen, wenn bestimmte Größenmerkmale nicht überschritten werden:

- Betriebsvermögen bei Gewerbetreibenden und Selbständigen nicht über 235.000 Euro, wenn der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (vgl. 4.3) ermittelt wird oder
- Wirtschaftswert oder Ersatzwirtschaftswert bei Land- und Forstwirten nicht über 125.000 Euro oder
- Gewinn (ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages) nicht über 100.000 Euro, wenn der Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung (vgl. 4.3) ermittelt wird.

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, können Investitionsabzugsbeträge gewinnmindernd berücksichtigt werden. Diese dürfen bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen.

Die Summen der Abzugsbeträge sind nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesen Fällen müssen sich die Summen der Abzugsbeträge aus den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen ergeben.

Die Investitionsabzugsbeträge, die im Wirtschaftsjahr des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren abgezogen wurden und nicht hinzugerechnet oder rückgängig gemacht wurden (siehe dazu im Folgenden) dürfen insgesamt 200.000 Euro nicht übersteigen.

Bei Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsguts können bis zu 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (aber höchstens die in Anspruch genommenen, noch nicht wieder hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Beträge) gewinnerhöhend hinzuzugerechnet werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten können um 40 % (höchstens um die Hinzurechnung nach dem vorherigen Satz) gewinnmindernd herabgesetzt werden.

Dies wirkt sich auch auf die Bemessungsgrundlage der AfA aus. Soweit der Investitionsabzugsbetrag nicht bis zum Ende des dritten auf den Abzug folgenden Wirtschaftsjahres hinzugerechnet wurde, ist der Abzug rückgängig zu machen; die vorzeitige Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen ist zulässig. Wird das Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt, sind die Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Minderung der AfA-Bemessungsgrundlage und die Hinzurechnung rückgängig zu machen.

Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen von bis zu 20 % in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass am Ende des der Anschaffung oder Herstellung vorangegangenen Wirtschaftsjahres die o. g. Größenmerkmale eingehalten werden und dass das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im folgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Verträge zwischen nahen Angehörigen

Junge Unternehmer finden häufig Unterstützung im Kreis der Familie. Diese kann finanzieller Art sein oder in tätiger Mithilfe bestehen. Dabei gilt es einiges zu beachten. Verträge zwischen nahen Angehörigen (Arbeitsverträge, Gesellschaftsverträge, Miet- und Pachtverträge, Darlehensverträge) können nur dann der Besteuerung zugrunde gelegt werden, wenn sie bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart wurden, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und auch tatsächlich ent-

sprechend der Vereinbarung durchgeführt worden sind. Außerdem muss das Rechtsverhältnis im Voraus vereinbart worden sein. Diese Anforderungen dienen dem Zweck, den betrieblichen und privaten Bereich abzugrenzen.

Für die bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit von Verträgen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern ist ein Ergänzungspfleger zu bestellen. Nur bei Arbeits- oder Ausbildungsverträgen mit minderjährigen Kindern ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers regelmäßig nicht erforderlich, damit die Vereinbarung wirksam zustande kommt. Arbeitsverträge mit Kindern unter 15 Jahren verstoßen jedoch im Allgemeinen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz; sie sind nichtig und können deshalb auch steuerlich nicht anerkannt werden. Arbeitsverträge über gelegentliche Hilfeleistungen durch Angehörige entsprechen regelmäßig nicht dem zwischen Fremden Üblichen und können unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls steuerlich nicht anerkannt werden.

5. Ihre Pflichten als Arbeitgeber
Verfahren des Lohnsteuerabzugs und der Sozialversicherungsbeiträge

5.1 Allgemeine Lohnsteuer

Sobald Sie in Ihrem Unternehmen Arbeitnehmer beschäftigen, kommen zusätzliche Pflichten auf Sie zu: Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, vom Arbeitslohn der Arbeitnehmer Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und an das Finanzamt beziehungsweise die Sozialversicherungsträger (den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die gesetzliche Krankenkasse) abzuführen.

Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus seinem Beschäftigungsverhältnis zufließen. Dazu gehören unter anderem Löhne, Gehälter, Provisionen, Leistungen für die Zukunftssicherung Ihres Arbeitnehmers, Jubiläumszuwendungen, Entlohnung für Überstunden, Abfindung wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Sachbezüge (zum Beispiel private Pkw-Nutzung oder Sachgeschenke). Arbeitnehmer sind solche Personen, die Arbeitslohn aus einem abhängigen Dienstverhältnis beziehen.

Sie haften für die richtige Einbehaltung und Abführung. Haben Sie Zweifel darüber, ob oder gegebenenfalls in welcher Höhe Steuerabzugsbeträge einzubehalten und abzuführen sind, wenden Sie sich bitte als Arbeitgeber an Ihr zuständiges Betriebsstättenfinanzamt.

Ermittlung der Lohnsteuer
Heute sind selbst in kleinen Betrieben Computer ein unverzichtbares Hilfsmittel für Abrechnungen. Auch zur Lohnabrechnung stehen preisgünstige Programme, oft auch eingebunden in Programmpakete zur Buchführung, Kontierung und Warenwirtschaft zur Verfügung. Dieser Entwicklung wird auch bei der Modernisierung des Lohnsteuerverfahrens mit der elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung und der Lohnsteuer-Anmeldung Rechnung getragen.

Für jeden Arbeitnehmer müssen Sie ein Lohnkonto führen. In das Lohnkonto tragen Sie die persönlichen Besteuerungsmerkmale des Arbeitnehmers – wie beispielsweise die Lohnsteuerklasse – ein. Seit dem Jahr 2013 wurden die Papier-Lohnsteuerkarte und die Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug durch ein elektronisches Verfahren zur Übermittlung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) jedes Arbeitnehmers abgelöst. Die Angaben der bisherigen Vorderseite der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Kinder, Freibeträge und Kirchensteuerabzugsmerkmale) werden Ihnen in einer Datenbank der Steuerverwaltung zum elektronischen Abruf bereitgestellt.

Seit dem 01.01.2014 entfällt für Ihre Arbeitnehmer somit grundsätzlich die Pflicht zur Vorlage einer Lohnsteuerkarte oder entsprechenden Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug. Für das ELStAM-Verfahren muss der Arbeitnehmer Ihnen nur noch den Tag der Geburt und die steuerliche Identifikationsnummer mitteilen sowie die Auskunft geben, ob es sich um das Haupt- (Steuerklasse 1 bis 5) oder um ein Nebenarbeitsverhältnis (Steuerklasse 6) handelt. Anhand der Angaben des Arbeitnehmers können Sie die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers elektronisch abrufen. Hierfür stehen Ihnen entweder die entsprechenden Programmfunktionen in Ihrer Lohnabrechnungssoftware oder das kostenlose Online-Angebot der Steuerverwaltung über Mein ELSTER (www.elster.de) zur Verfügung.

Nähere Informationen erhalten Sie im Steuerportal MV **www.steuerportal-mv.de** und unter **www.elster.de**

Die Berechnung der Abzüge übernimmt nach Eingabe der für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum gegebenen Besteuerungsgrundlagen (wie Art und Höhe des Arbeitslohns) das Abrechnungsprogramm maschinell.

Ein interaktives Lohnsteuerberechnungsprogramm steht auch auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums unter **www.bmf-steuerrechner.de** zur Verfügung.

Nach Ablauf des Kalenderjahres, beziehungsweise bei früherer Beendigung des Dienstverhältnisses schon vorher, schließen Sie das Lohnkonto ab und nehmen bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung auf elektronischem Weg an die Steuerverwaltung vor. Dem Arbeitnehmer stellen Sie lediglich einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zur Verfügung.

Nähere Informationen zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung erhalten Sie im Internet unter **www.elster.de**

Ermittlung des Solidaritätszuschlags

Der Arbeitgeber hat bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren den Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer einzubehalten. Dieser beträgt 5,5 % der sich – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der steuerlichen Freibeträge für Kinder – ergebenden Lohnsteuer.

Ermittlung der Kirchensteuer

Die Kirchensteuer beträgt in MV 9 % der Lohnsteuer. Sie wird nach dem gleichen Berechnungsschema wie der Solidaritätszuschlag ermittelt.

Erhebung der Lohnsteuer durch Anmeldung

Die einbehaltene und oder übernommene Lohnsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) muss grundsätzlich spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums beim Finanzamt angemeldet und abgeführt werden. Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist der Kalendermonat.

Ist die voraussichtlich vom Arbeitgeber insgesamt abzuführende Lohnsteuer nicht höher als 5.000 Euro im Kalenderjahr, ist abweichend hiervon Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr. Bei nicht mehr als 1.080 Euro jährlich abzuführender Lohnsteuer genügt eine jährliche Lohnsteuer-Anmeldung.

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist auf elektronischem Weg authentifiziert an das Finanzamt zu übermitteln. Das hierfür benötigte Programm ist entweder in Ihrer Lohnabrechnungssoftware enthalten oder kann über ELSTER kostenlos von der Steuerverwaltung bezogen werden. Die rechtzeitige Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer kann auch dadurch erreicht werden, dass Sie dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung einräumen. Wegen der Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten im Zusammenhang mit Sozialversicherungsbeiträgen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Sozialversicherungsträger beziehungsweise an die jeweils zuständige Krankenkasse.

5.2 Pauschalierte Lohnsteuer

Für bestimmte Zuwendungen (wie z. B. die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Mahlzeiten an Arbeitnehmer, Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen oder Erholungsbeihilfen an Arbeitnehmer) kann die Lohnsteuer mit einem besonderen Pauschsteuersatz vom Arbeitgeber übernommen werden. Der pauschal versteuerte Arbeitslohn wird bei einer für den Arbeitnehmer durchzuführenden Einkommensteuerveranlagung nicht erfasst. Schuldner der pauschalen Lohnsteuer ist nicht der Arbeitnehmer, sondern sind Sie als Arbeitgeber. Aus diesem Grunde steht die Entscheidung, ob der Arbeitslohn pauschal versteuert wird oder nicht, ausschließlich dem Arbeitgeber zu.

Als Arbeitgeber haben Sie im Innenverhältnis die Möglichkeit, die pauschale Lohnsteuer durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Arbeitnehmer auf diesen zu übertragen (Abzug vom Nettolohn), wenn tarifliche oder betriebliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (ohne die gesonderten Regelungen zu Minijobs und für kurzfristig Beschäftigte, vgl. 5.3) ist zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der pauschalen Lohnsteuer und die Kirchensteuer in Höhe von 5 % der pauschalen Lohnsteuer zu übernehmen und abzuführen.

Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Religionsgesellschaft angehören, kann er für diese Arbeitnehmer von der Entrichtung der auf die pauschale Lohnsteuer entfallenden Kirchensteuer absehen. Er muss dann aber für die übrigen Arbeitnehmer die Kirchensteuer mit dem allgemeinen Kirchensteuersatz von 9 % von deren pauschaler Lohnsteuer ermitteln.

Die Voraussetzungen für die Pauschalierung der Lohnsteuer müssen dem Finanzamt jederzeit durch geeignete Aufzeichnungen nachgewiesen werden können.

5.3 Besonderheiten bei der Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigte (sog. Minijobs/450-Euro-Jobs)

Bei kurzfristig beschäftigten Aushilfskräften sowie bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (so genannte „450-Euro-Jobs“) ist unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte oder einer Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug eine pauschale Erhebung der Steuern möglich. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die Sie als Arbeitgeber den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 15 % zu entrichten haben, ist der einheitliche Pauschsteuersatz

in Höhe von 2 % nicht mit der Lohnsteuer-Anmeldung an das Finanzamt, sondern an die Deutsche Rentenversicherung – Knappschaft-Bahn-See – abzuführen, und zwar zusammen mit den pauschalen Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung. Gegebenenfalls haben Sie zusätzlich noch den Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 13 % an die jeweilige Krankenkasse zu entrichten.

Zu den Einzelheiten informieren Sie sich bitte im Internet unter **www.minijob-zentrale.de**

6. Steuervorauszahlungen

Das Finanzamt wird auf Grund Ihrer Gewerbeanmeldung beziehungsweise der Anmeldung über die Ausübung eines freien Berufes von Ihnen Angaben über die künftige Einkommensteuersituation erwarten. Auf Grund dieser Angaben wird es Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Einkommensteuer und einen voraussichtlichen Gewerbesteuermessbetrag festsetzen, es sei denn, Sie legen schlüssig dar, dass im laufenden oder kommenden Jahr keine positiven Einkünfte zu erwarten sind, die zur Festsetzung von Vorauszahlungen führen. Im Jahr der Betriebseröffnung oder der Übernahme des Betriebes richtet das Finanzamt sich dabei nach Ihren Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung.

Das Finanzamt kann die Höhe der Vorauszahlungen anpassen, wenn die Steuerschuld wesentlich höher oder deutlich geringer ausfällt als Sie und das Finanzamt erwartet haben. Für diesen Fall sollten Sie einen Antrag beim Finanzamt stellen, in dem Sie die gewünschte Herabsetzung oder Anhebung der Vorauszahlungen aus Ihrer Sicht begründen. Das Finanzamt wird Ihren Antrag prüfen und Ihnen gegebenenfalls einen geänderten Vorauszahlungsbescheid zusenden. Eventuell zu leistende Gewerbesteuer-Vorauszahlungen setzt die Stadt/Gemeinde fest. Ein Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen ist jedoch ebenfalls beim Finanzamt zu stellen. Sämtliche geleistete Vorauszahlungen werden später auf die Jahressteuerschuld angerechnet.

Mit der einzureichenden Lohnsteuer-Anmeldung leisten Sie keine Vorauszahlungen, sondern abschließende Zahlungen für den betreffenden Anmeldezeitraum. Die zu bezahlende Steuer ist 10 Tage nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig.

7. SEPA-Lastschriftverfahren

Beteiligen Sie sich am SEPA-Lastschriftverfahren. Sie erleichtern sich und dem Finanzamt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ganz erheblich. Mit Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats entfällt die Überwachung von Zahlungsfristen und die Entstehung von Säumniszuschlägen wird vermieden.
Bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats gilt die Zahlung am Fälligkeitstag als entrichtet, unabhängig von der tatsächlichen Gutschrift auf dem Konto des Finanzamtes.
Natürlich können Sie nach den allgemeinen Regeln des Lastschriftverkehrs auch Ihrem Kreditinstitut gegenüber einer Abbuchung von Ihrem Konto widersprechen und so die Aufhebung einer Ihrer Ansicht nach unberechtigten Lastschrift erreichen. Sie geben durch die SEPA-Lastschrift keine Rechtsposition in einem etwaigen Rechtsstreit mit dem Finanzamt auf, gehen also kein Risiko ein. Das SEPA-Mandat ist dem Finanzamt zu erteilen. Das Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, sowie weitere Hinweise, können Sie bequem als PDF-Vordruck abrufen unter

www.steuerportal-mv.de
(„Vordrucke/Einzug von Steuern im SEPA-Lastschriftverfahren“)

Weitere Informationen zu SEPA finden Sie unter ***www.sepadeutschland.de***

8. Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen

8.1 Projekt ELSTER

ELSTER (**EL**ektronische **ST**euer**ER**klärung) ist ein Projekt der deutschen Steuerverwaltung, das die sichere elektronische Übermittlung von Steuerdaten ermöglicht.

Mit Sicherheit von der Erklärung zum Bescheid

Für die Übermittlung von Steuerdaten (z. B. eine Steuererklärung) können sowohl die Online-Angebote der Steuerverwaltung wie auch im Handel erhältliche

Die elektronische Steuererklärung
www.elster.de

Steuerprogramme verwendet werden. Nachdem Sie Ihre Steuerdaten erfasst haben, werden diese auf formelle Richtigkeit (Plausibilität) geprüft und eventuelle Fehlermeldungen angezeigt. War die Prüfung erfolgreich, werden die Daten verschlüsselt und elektronisch authentifiziert an die Steuerverwaltung gesendet. Ein Papierausdruck der Erklärung erübrigt sich. Die Registrierung zum Erhalt eines Authentifizierungsschlüssels (elektronisches Zertifikat) können Sie über Mein ELSTER vornehmen (vgl. 8.2).

Die Bescheiddatenübermittlung erfolgt, wenn Sie diesen Service bei der elektronischen Übermittlung der Steuererklärung ausgewählt haben. Nach Fertigstellung des Steuerbescheides durch das Finanzamt werden Ihnen die Daten am Bescheidtag zur Abholung bereitgestellt. Falls Sie beim Senden der Daten an die Steuerverwaltung eine E-Mail-Adresse angegeben und die E-Mail-Benachrichtigung aktiviert haben, werden Sie per E-Mail darüber informiert. Sie holen die Daten mit Ihrem Steuerprogramm elektronisch ab. Die Bescheiddatenübermittlung ersetzt nicht die Übersendung des Steuerbescheides in Papierform.

Durch das Finanzamt bzw. aus dem Verfahren ELSTER werden niemals Steuerbescheide als Anhänge zu einer E-Mail versendet.

8.2 Mein ELSTER

Das plattformunabhängige Dienstleistungsportal der Steuerverwaltung finden Sie unter **www.elster.de**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit der eigenen Identifikationsnummer (persönliches Zertifikat) oder Firmensteuernummer (Organisationszertifikat) zu registrieren. Sie erhalten hierbei von der Steuerverwaltung eine Aktivierungs-ID per E-Mail und einen Aktivierungscode per Post (Ausnahme: Registrierung mit dem Personalausweis).

Während des Registriervorganges werden – entsprechend der Art des Zertifikats – Berechtigungsdaten abgefragt, ohne deren Stimmigkeit eine Zustellung des Aktivierungscodes nicht erfolgt. Ein erfolgreicher Abschluss der Registrierung ist in diesem Fall nicht möglich. Ausschließlich mit Eingabe der Aktivierungs-ID und des entsprechenden Aktivierungscodes auf den Registrierungsseiten von ELSTER kann die Registrierung mit Erstellung eines elektronischen persönlichen Zertifikats bzw. eines elektronischen Organisationszertifikats erfolgreich abgeschlossen werden.

Ihnen stehen verschiedene Möglichkeiten der Registrierung bei ELSTER zur Verfügung. Dabei haben Sie die Wahl zwischen den Login-Optionen:

1. **Zertifikatsdatei** (Software-Zertifikat) kostenlos
2. **Personalausweis** (Personalausweis mit eingeschalteter Onlinefunktion)
3. **Sicherheitsstick** (Zertifikat auf einem Elster-Stick) Kosten: 49 Euro
4. **Signaturkarte** (Registrierung mit einer Signaturkarte)

   Kosten: 50 bis 150 Euro. Neben dem Anschaffungspreis entstehen in der Regel auch laufende Kosten, die je nach Anbieter unterschiedlich sind.

Zur Erstellung eines Benutzerkontos für eine Organisation (Arbeitgeber, Unternehmer, Verein) ist eine Registrierung mit Steuernummer notwendig, dabei können Sie zwischen den Login-Optionen „Zertifikatsdatei", „Sicherheitsstick" oder „Signaturkarte" wählen.

Die Login-Option „Personalausweis" darf von Ihnen an dieser Stelle nicht gewählt werden, da diese ausschließlich für die Erstellung eines Benutzerkontos für eine natürliche Person vorgesehen ist (Registrierung mit IdNr).

Wenn Sie ein Arbeitgeber sind, wird Ihnen für die Nutzung des Verfahrens ELStAM die Verwendung des Organisationszertifikates (Zertifikatsdatei) empfohlen.

Bei der Nutzung der Registrierung mittels Zertifikatsdatei wird empfohlen, das Software-Zertifikat nicht auf dem Rechner zu belassen, sondern auf einen externen Datenträger zu speichern und sicher zu verwahren. Höchste Funktionalität und Sicherheit bietet die Signaturkarte.

Mit dem Zertifikat können Sie Ihre elektronisch zu sendenden Steuerdaten authentifizieren.

Technische Voraussetzungen

Zur Nutzung von Mein ELSTER müssen JavaScript im Browser aktiviert und Cookies zugelassen sein.

Um Mein ELSTER mit einem Software-Zertifikat zu nutzen, benötigen sie lediglich einen unterstützten Browser.

Eine Übersicht der Systemanforderungen finden Sie unter

https://www.elster.de/eportal/infoseite/systemanforderungen

Möchten Sie Mein ELSTER mit Ihrem Personalausweis verwenden, dann benötigen Sie:

- Ihren Personalausweis mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion
- Ihre 6-stellige PIN
- Ein Kartenlesegerät oder ein geeignetes mobiles Gerät (z. B. Smartphone)
- Eine Software, für die sichere Verbindung zwischen Ihrem Ausweis und Ihrem Computer, z. B. die kostenlose AusweisApp2 des Bundes

Weitere Informationen zu unterstützten Kartenlesegeräten und der Software AusweisApp2 erhalten Sie auf der Seite

www.ausweisapp.bund.de

Wenn Sie eine andere Software verwenden möchten, erhalten Sie dazu Informationen auf der Seite

www.personalausweisportal.de

Wenn Sie Mein ELSTER mit einem Sicherheitsstick oder Signaturkarte nutzen möchten, muss der ElsterAuthenticator auf Ihrem Rechner installiert sein.

Die benötigten Treiber für Ihren Sicherheitsstick sowie eine Installationsanleitung erhalten Sie auf der Seite

www.sicherheitsstick.de

8.3 Funktionen und Formulare in Mein ELSTER

ELSTER bietet folgende Funktionen:

- Steuererklärung ohne Steuernummer (für bislang nicht geführte Bürger/Firmen)
- Berechnung der voraussichtlichen Steuer bei der Einkommensteuererklärung
- Bescheiddatenabholung für Steuererklärungen und E-Mail-Benachrichtigung über bereitgestellte Daten
- Steuerkontoabfrage

ELSTER bietet folgende Steuererklärungen und Formulare an:

Anträge, Einspruch und Mitteilungen

- Einspruch
- Antrag auf Fristverlängerung
- Antrag auf Anpassung von Vorauszahlungen
- Änderung der Adresse
- Änderung der Bankverbindung
- Sonstige Nachricht an das Finanzamt

Einkommensteuer

- Einkommensteuererklärung unbeschränkte Steuerpflicht (ESt 1 A)
- Einkommensteuererklärung beschränkte Steuerpflicht (ESt 1 C)
- Anlage 34a (Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns)

Einnahmenüberschussrechnung

- Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR)

Feststellung

- Gesonderte und einheitliche Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung (ESt 1 B)
- Gesonderte Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung (ESt 1 D)
- Gesonderte Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen zum 31.12.2017 gemäß § 56 Absatz 5 InvStG (InvSt VG)

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

- Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunternehmen
- Fragebogen zur steuerlichen Erfassung: Gründung einer Kapitalgesellschaft beziehungsweise Genossenschaft
- Fragebogen zur steuerlichen Erfassung: Gründung einer Personengesellschaft/-gemeinschaft
- Fragebogen zur steuerlichen Erfassung: Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

Gewerbesteuer

- Gewerbesteuererklärung (GewSt 1 A)
- Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages (GewSt 1 D)

Kapitalertragsteuer

- Kapitalertragsteuer-Anmeldung nach Einkommensteuergesetz
- Kapitalertragsteuer-Anmeldung nach Investmentsteuergesetz

Körperschaftsteuer

- Körperschaftsteuererklärung (KSt 1)

Lohnsteuer

- Lohnsteuer-Anmeldung
- Lohnsteuerbescheinigung
- Stornierung einer Lohnsteuerbescheinigung

Umsatzsteuer

- Umsatzsteuer-Voranmeldung
- Dauerfristverlängerung (vierteljährlich)
- Dauerfristverlängerung/Sondervorauszahlung (monatlich)
- Umsatzsteuererklärung
- Zusammenfassende Meldung
- Meldung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge

Sonstige Formulare

- Anmeldung über den Steuerabzug zur Sicherung des Steueranspruchs bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 50a Absatz 7 EStG)
- Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG (ab 2014)

Elektronische Übermittlung von Steuerdaten an die Finanzverwaltungen der Länder

In der Abgabenordnung und den Einzelsteuergesetzen sind verschiedene Regelungen für die Ausgestaltung der elektronischen Datenübermittlung enthalten.

Eine Übersicht der technisch möglichen Datenübermittlungen und der gesetzlichen Verpflichtungen für Unternehmer und Arbeitgeber zur elektronischen Übermittlung von Steuerdaten an die Finanzverwaltungen der Länder finden Sie hier:

https://download.elster.de/download/dokumente/Uebersicht_gestzl_Verpfl.pdf

Für die Einkommensteuererklärung gilt dies nur, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder Selbständiger Arbeit erzielt werden.

8.4 Steuerkontoabfrage

Die Steuerkontoabfrage ermöglicht es, Auskunft über Sollstellungen, geleistete Zahlungen und offene Forderungen für das eigene Steuerkonto oder in der Funktion als Steuerberater/Firmenvertreter für das Konto des Mandanten/der Firma online zu erhalten.

Voraussetzung für die Nutzung der Steuerkontoabfrage ist die Registrierung mit Signaturkarte (siehe 8.2). Zudem ist ein elektronischer Antrag auf Kontofreischaltung zu stellen. Bei Steuerberatern erfolgt dies in der Regel über eine entsprechende elektronisch übermittelte Bevollmächtigung über die Vollmachtsdatenbank.

Es besteht jedoch auch noch die Möglichkeit, die Steuerkontoabfrage über die Legitimations-Datenbank zu nutzen.

Nach der erfolgreichen Registrierung und anschließendem „Login" bei Mein ELSTER finden Sie den Antrag auf Freischaltung zur Steuerkontoabfrage hier:

https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/steuerkontoabfrage

Der Antrag auf Kontofreischaltung ist an die zuständige Behörde des Bundeslandes zu richten, in dem das Steuerkonto geführt wird.

Für Steuerkonten in Mecklenburg-Vorpommern ist der Antrag an folgende Adresse zu richten:

Finanzamt Rostock
Zentralstelle Elsterkontoabfrage
Postfach 201062
18071 Rostock

Nach Bearbeitung des Antrags und erfolgter Freischaltung kann die Abfrage des Steuerkontos über Mein ELSTER oder über eine entsprechende Software erfolgen. Das Verfahren zur Freischaltung von Steuerkonten über die Legitimations-Datenbank wird in den einzelnen Bundesländern teilweise unterschiedlich gehandhabt.

Die Darstellung der jeweiligen Verfahrensabläufe finden Sie unter

https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/steuerkontoabfrage

8.5 Weitere Erläuterungen zur Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Lohnsteuerbescheinigung

Für Arbeitgeber besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Lohnsteuerbescheinigung. Ausnahme: Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, die ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt beschäftigen (§ 41b Abs. 3 EStG).

Die elektronische Übermittlung muss nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz erfolgen und erfordert die Angabe eines steuerlichen Ordnungsmerkmals des Arbeitnehmers (Identifikationsnummer). Sofern für den Arbeitnehmer keine steuerliche Identifikationsnummer vergeben wurde oder der Arbeitnehmer die Identifikationsnummer nicht mitgeteilt hat, ist weiterhin die elektronische Übermittlung mit der eTIN zulässig. Ein-

zelheiten zum Ablauf der Datenübermittlung bzw. zur Bildung der eTIN entnehmen Sie bitte der Information des Herstellers der von Ihnen verwendeten Lohnbuchhaltungssoftware, in der die elektronische Übermittlung als Funktion enthalten sein sollte.

Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter **www.elster.de**

Arbeitnehmer haben einen Anspruch darauf, dass sie vom Arbeitgeber einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung erhalten, auf der auch das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (Identifikationsnummer oder eTIN) angegeben ist. Zur Vermeidung von Rückfragen sollten Sie Ihre Arbeitnehmer bei Aushändigung des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung über das Verfahren informieren. Die Lohnsteuerbescheinigungen können nur authentifiziert, d. h. mit elektronischem Zertifikat, übermittelt werden. Mit der authentifizierten Datenübermittlung soll den erhöhten Sicherheitsanforderungen Rechnung getragen werden. Unabhängig von der zur Übermittlung ausgewählten Software ist eine Registrierung Mein ELSTER zwingend notwendig.

Wichtig für Arbeitgeber: *Die Transferticketnummer ist aufzubewahren! Die Protokollabholung ist stets zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Datenlieferung und der Weiterverarbeitung zu starten (Achtung, ohne Protokollabholung und Bestätigung der formellen Richtigkeit im Protokoll darf die Lohnsteuerbescheinigung nicht gedruckt werden! Ausnahme: Mein ELSTER)*

Lohnsteuer-Anmeldung und Umsatzsteuer-Voranmeldung

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung, der Antrag auf Dauerfristverlängerung, die Anmeldung einer Sondervorauszahlung, die Zusammenfassende Meldung und die Lohnsteuer-Anmeldung müssen authentifiziert elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Abgabe von Steueranmeldungen ist über Mein ELSTER oder Softwareprodukte anderer Hersteller, in denen die ELSTER-Software integriert ist, möglich. Eine Registrierung in Mein ELSTER ist in jedem Fall erforderlich.

Verfügen Sie nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen, die für die Übermittlung elektronischer Steueranmeldungen erforderlich sind, kann Ihnen zur Vermeidung einer unbilligen Härte auf Antrag die Abgabe der Steueranmeldungen in Papierform weiterhin gestattet werden. Eine unbillige Härte kann vorliegen, wenn und solange es Ihnen nicht zumutbar ist, die technischen Voraussetzungen einzurichten. Der Antrag wegen unbilliger Härte ist beim Finanzamt schriftlich einzureichen und hinreichend zu begründen.

8.6 ELSTER-Hotline

Bei technischen Fragen und Problemen zum Thema ELSTER steht Ihnen die ELSTER-Hotline zur Verfügung:

ELSTER-Hotline

Kontaktformular:	https://www.elster.de/elsterweb/hotline-kontakt/form
E-Mail:	hotline@elster.de
Telefon:	0800 52 35 055 (kostenfrei)
	+49 1805 23 50 55 (für Anrufer aus dem Ausland)
Mo bis Fr	07:00 bis 22:00 Uhr
Sa, So, Feiertag	10:00 bis 18:00 Uhr

9. Bauabzugsteuer
Besonderheiten bei Bauleistungen

Zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen wurde im Jahr 2002 ein Steuerabzug eingeführt. Unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen (Leistungsempfänger) im Inland haben grundsätzlich einen Steuerabzug von 15 % der Gegenleistung (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) vorzunehmen, einzubehalten und an das Finanzamt des Leistenden abzuführen.

Unter Bauleistungen versteht man Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken anfallen.

Die Bauabzugsteuer wirkt wie eine Vorauszahlung auf die Steuerschulden des leistenden Unternehmers. Der Steuerabzug kann nur unterbleiben, wenn eine gültige, vom zuständigen Finanzamt des Leistenden ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt oder bestimmte Freigrenzen nicht überschritten werden. Damit Ihr Auftraggeber von der Einbehaltung der Bauabzugsteuer absieht, müssen Sie ihm eine Kopie dieser Freistellungsbescheinigung bei Auftragserteilung vorlegen. In Ausnahmefällen erhalten Sie auch Auskunft beim ausstellenden Finanzamt.

Beziehen Sie für Ihr eigenes Unternehmen Bauleistungen, müssen Sie den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn Sie entweder eine Kopie der Freistellungsbescheinigung des Bauunternehmers vorliegen haben oder wenn die voraussichtliche Rechnungssumme des Bauunternehmers in einem Jahr 5.000 Euro nicht übersteigt. Jeweils vor dem Beginn einer Bauleistung ist dem Leistungsempfänger eine Kopie der Freistellungsbescheinigung auszuhändigen.

Eine Freistellungsbescheinigung wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für eine bestimmte Zeit, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Jahren oder bezogen auf einen bestimmten Auftrag erteilt.

Ausführliche Hinweise zum Verfahren enthält das **Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen**.

Es steht in deutscher und englischer Sprache auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter **www.formulare-bfinv.de** (Formulare A-Z unter B) zur Verfügung.

10. Allgemeine Hinweise und Ratschläge

Auch bei der besten Finanzplanung kann es gerade in der Gründungsphase zu Zahlungsengpässen kommen.

- Sollten Sie feststellen, dass eine pünktliche Entrichtung der fälligen Steuern einmal nicht möglich sein wird, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit dem Finanzamt in Verbindung – nach Möglichkeit bereits vor Fälligkeit der Beträge. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden wir dann gemeinsam mit Ihnen nach Lösungen suchen, die für beide Seiten annehmbar sind.

- Kosten, die vor Betriebsgründung entstehen und mit ihr in Zusammenhang stehen, können auch als Betriebsausgaben behandelt werden; Belege immer aufbewahren!

- Die Angaben auf Rechnungen müssen ordnungsgemäß und vollständig sein, so dass ein Vorsteuerabzug zuerkannt werden kann.

Haben Sie noch Fragen?

Wenn Sie weitere Fragen zur Existenzgründung oder anderen Themen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Weitere Fach-Informationen bietet Ihnen auch die Internetseite Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern/Landesregierung unter

www.steuerportal-mv.de oder

www.elster.de

Für den Vordruck-Download nutzen Sie bitte das Formularcenter beim Formular-Managementsystem (FMS) der Bundesfinanzverwaltung unter

www.formulare-bfinv.de

und das Steuerportal M-V unter

www.steuerportal-mv.de

11. Hier finden Sie weitere Unterstützung

Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Graf-Schack-Allee 10 a, 19053 Schwerin
E-Mail: info@vumv.de

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinenstraße 32, 19055 Schwerin
E-Mail: info@ak-mv.de

Kommunaler Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin
E-Mail: info@kav-mv.de

Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern Körperschaft des öffentlichen Rechts
Ostseeallee 40, 18107 Rostock
E-Mail: mail@stbk-mv.de

Handwerkskammer Schwerin
Friedensstraße 4 a, 19053 Schwerin
E-Mail: info@hwk-schwerin.de

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 11, 17033 Neubrandenburg
E-Mail: info@hwk-omv.de

Hauptverwaltungssitz Rostock
Schwaaner Landstraße 8, 18055 Rostock
E-Mail: info@hwk-omv.de

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
E-Mail: info@schwerin.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg
Katharinenstraße 48, 17033 Neubrandenburg
E-Mail: info@neubrandenburg.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Rostock
Ernst-Barlach-Straße 1-3, 18055 Rostock
E-Mail: info@rostock.ihk.de

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin
E-Mail: info@zaekmv.de

Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
August-Bebel-Straße 9 a, 18055 Rostock
E-Mail: info@aek-mv.de

Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin
E-Mail: info@akmv.de

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinenstraße 32, 19055 Schwerin
E-Mail: info@ingenieurkammer-mv.de

Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern
Arsenalstraße 9, 19053 Schwerin
E-Mail: info@rak-mv.de

(Stand: 06/2020)

Finanzamt Greifswald

Am Gorzberg Haus 11
17489 Greifswald

Telefon: 03834 / 5352-0
Fax: 03834 / 5352-3300
E-Mail: poststelle@finanzamt-greifswald.de
Internet: www.finanzamt-greifswald.de

Bürosprechzeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

In Anklam nach Bedarf und in Heringsdorf von November bis Mai nach Bedarf. Terminbekanntgabe in der Lokalpresse.

Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestellen (ZIA) Greifswald, Pasewalk und Wolgast

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

ZIA Pasewalk
Torgelower Str. 32, 17309 Pasewalk
ZIA Wolgast
Hufelandstraße 4, 17438 Wolgast

Bankverbindung
BBk Neubrandenburg **IBAN:** DE44 1500 0000 0015 001528 **BIC:** MARKDEF1150

Finanzamt Güstrow

Klosterhof 1
18273 Güstrow

Telefon: 03843 / 262-0
Fax: 03843 / 262-500
E-Mail: poststelle@finanzamt-guestrow.de
Internet: www.finanzamt-guestrow.de

Bürosprechzeiten

Montag, Dienstag und Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA)

Montag, Dienstag und Mittwoch	08.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung
BBk Rostock **IBAN:** DE50 1300 0000 0013 001501 **BIC:** MARKDEF1130

(Stand: 06/2020)

Finanzamt Hagenow

Steegener Chaussee 8

19230 Hagenow

Telefon: 03883 / 670-0
Fax: 03883 / 670-500
E-Mail: poststelle@finanzamt-hagenow.de
Internet: www.finanzamt-hagenow.de

Bürosprechzeiten

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestellen (ZIA)

	Hagenow	Ludwigslust
Montag	8 bis 16 Uhr	8 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 18 Uhr	8 bis 18 Uhr
Mittwoch	8 bis 16 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8 bis 16 Uhr	8 bis 16 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr	geschlossen

ZIA Ludwigslust
Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust
(im Gebäude des Landratsamtes)

Bankverbindung
BBk Rostock **IBAN:** DE16 1300 0000 0014 001504 **BIC:** MARKDEF1130

Finanzamt Neubrandenburg

Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 / 44222-0
Fax: 0395 / 44222-46300
E-Mail: poststelle@finanzamt-neubrandenburg.de
Internet: www.finanzamt-neubrandenburg.de

Bürosprechzeiten

Montag bis Donnerstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA)

Montag und Mittwoch	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

Bankverbindung
BBk Rostock **IBAN:** DE23 1500 0000 0015 001518 **BIC:** MARKDEF1150

(Stand: 06/2020)

Finanzamt Ribnitz-Damgarten

Sandhufe 3
18311 Ribnitz-Damgarten

Telefon: 03821 / 884-0
Fax: 03821 / 884-45300
E-Mail: poststelle@finanzamt-ribnitz-damgarten.de
Internet: www.finanzamt-ribnitz-damgarten.de

Bürosprechzeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA)

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung

BBk Rostock **IBAN:** DE98 1300 0000 0013 001510 **BIC:** MARKDEF1130

Finanzamt Rostock

Möllner Straße 13
18109 Rostock

Telefon: 0381 / 12845-0
Fax: 0381 / 12845-4300
E-Mail: poststelle@finanzamt-rostock.de
Internet: www.finanzamt-rostock.de

Bürosprechzeiten

Montag	08.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA)

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung

BBk Rostock **IBAN:** DE55 1300 0000 0013 001508 **BIC:** MARKDEF1130

(Stand: 06/2020)

Finanzamt Schwerin

Johannes-Stelling-Straße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 5400-0
Fax: 0385 / 5400-300
E-Mail: poststelle@finanzamt-schwerin.de
Internet: www.finanzamt-schwerin.de

Bürosprechzeiten

Montag und Dienstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung BBk Rostock
IBAN: DE70 1300 0000 0014 001502
BIC: MARKDEF1130

Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestellen (ZIA)

	Schwerin	Parchim
Montag u. Dienstag	8 bis 16 Uhr	8 bis 13 und 14 bis 16 Uhr
Mittwoch	8 bis 16 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8 bis 18 Uhr	8 bis 13 und 14 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr	geschlossen

ZIA Parchim
Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim

Finanzamt Stralsund

Zur Schwedenschanze 1
18435 Stralsund

Telefon: 03831 / 366-0
Fax: 03831 / 366-48300
E-Mail: poststelle@finanzamt-stralsund.de
Internet: www.finanzamt-stralsund.de

Bürosprechzeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung BBk Rostock
IBAN: DE17 1300 0000 0013 001513
BIC: MARKDEF1130

Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestellen (ZIA)

	Stralsund	Bergen
Montag	8 bis 16 Uhr	8 bis 12 Uhr
Dienstag	8 bis 18 Uhr	9 bis 12 und 13.30 bis 18 Uhr
Mittwoch	8 bis 16 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8 bis 16 Uhr	8 bis 12 und 13.30 bis 16 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr	8 bis 12 Uhr (oder nach Vereinbarung)

ZIA Bergen
Störtebekerstr. 30, 18528 Bergen auf Rügen

(Stand: 06/2020)

Finanzamt Waren

Einsteinstraße 15
17192 Waren (Müritz)

Telefon: 03991 / 174-0
Fax: 03991 / 174-40400
E-Mail: poststelle@finanzamt-waren.de
Internet: www.finanzamt-waren.de

Bürosprechzeiten

Montag	08.30 bis 12.00 und 13.00 bis 14.00 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 und 13.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestellen (ZIA)

Waren und Malchin

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

ZIA Malchin
Schratweg 33, 17139 Malchin

Bankverbindung
BBk Rostock **IBAN:** DE07 1500 0000 0015 001515 **BIC:** MARKDEF1150

Finanzamt Wismar

Philosophenweg 1
23970 Wismar

Telefon: 03841 / 444-0
Fax: 03841 / 444-50300
E-Mail: poststelle@finanzamt-wismar.de
Internet: www.finanzamt-wismar.de

Bürosprechzeiten

Montag und Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA)

Montag, Dienstag und Mittwoch	08.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung
BBk Rostock **IBAN:** DE80 1300 0000 0014 001516 **BIC:** MARKDEF1130

(Stand: 06/2020)

Musterformulare, Merkblätter

Musterformular Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Gewerbe (Seite 1)

zurück zum Text

zur Ausfüllhilfe

An das Finanzamt

1

Eingangsstempel oder -datum

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

2 X **Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit**

3 X **Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft**
– Bitte beantworten Sie nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 – nur Textziffer 2.6, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 –

2019FsEEU

1. Allgemeine Angaben

1.1 Steuerpflichtige(r)/Beteiligte(r)

4 Name | Vorname

5 ggf. Geburtsname

6 Ausgeübter Beruf | Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

7 Straße

8 Hausnummer | Hausnummerzusatz | Adressergänzung

9 Postleitzahl | Wohnort

10 Postleitzahl | Ort (Postfach) | Postfach

11 Identifikationsnummer

Religionsschlüssel:
Evangelisch = EV
Römisch-Katholisch = RK
nicht kirchensteuerpflichtig = VD
weitere siehe Ausfüllhilfe
Religion

Stand der Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft (Datum = TT.MM.JJJJ)

12 Verheiratet/Eingetragen seit dem | Verwitwet seit dem | Geschieden/Aufgehoben seit dem | Dauernd getrennt lebend seit dem

1.2 Ehegatte/Ehegattin/eingetragene(r) Lebenspartner(in)

14 Name | Vorname

15 ggf. Geburtsname

16 Ausgeübter Beruf | Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Falls von den Zeilen 7 bis 9 abweichend:

17 Straße

18 Hausnummer | Hausnummerzusatz | Adressergänzung

19 Postleitzahl | Wohnort

20 Identifikationsnummer

Religionsschlüssel:
Evangelisch = EV
Römisch-Katholisch = RK
nicht kirchensteuerpflichtig = VD
weitere siehe Ausfüllhilfe
Religion

1.3 Kommunikationsverbindungen

Telefon:

21 Vorwahl international | Vorwahl national | Rufnummer

22 Vorwahl international | Vorwahl national | Rufnummer

23 E-Mail

24 Internetadresse

1.4 Art der Tätigkeit (genaue Bezeichnung des Gewerbezweiges)

25

26

2019FsEEU011 – Mai 2019 – **2019FsEEU011**

zurück zum Text | zur Ausfüllhilfe

Name
lt. Zeile 4

1.5 Bankverbindung(en) für Steuererstattungen/**SEPA-Lastschriftverfahren**

Personensteuererstattungen
(z. B. Einkommensteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:

IBAN (inländisches Geldinstitut)
27 D E

IBAN (ausländisches Geldinstitut)
28

BIC zu Zeile 28
29

30 X **Kontoinhaber(in)** lt. Zeile 4 X lt. Zeile 14 oder: ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in)

Betriebssteuererstattungen
(z. B. Umsatz-, Lohnsteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:

31 X gleiche Bankverbindung wie bei Personensteuererstattungen (siehe Zeile 27 ff)

oder

IBAN (inländisches Geldinstitut)
32 D E

IBAN (ausländisches Geldinstitut)
33

BIC zu Zeile 33
34

35 X **Kontoinhaber(in)** lt. Zeile 4 X lt. Zeile 14 oder: ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in)

Möchten Sie am **SEPA-Lastschriftverfahren,** dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen?

36 X Ja. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt.

1.6 Steuerliche Beratung

Firma
37

oder
Name | Vorname
38

Straße
39

Hausnummer | Hausnummerzusatz | Adressergänzung
40

Postleitzahl | Ort
41

Postleitzahl | Ort (Postfach) | Postfach
42

Kommunikationsverbindungen
Telefon:
Vorwahl international | Vorwahl national | Rufnummer
43

E-Mail
44

45 X Die gesonderte **Vollmacht** ist beigefügt.

46 X Die Anzeige der **Vollmacht** erfolgt über die Vollmachtsdatenbank (§ 80a AO).

Bitte beachten Sie:
Aktuelle Formulare für das laufende Veranlagungsjahr erhalten Sie als Papiervordruck in Ihrem Finanzamt. Ausfüllbare Vordrucke (Format FFWP) finden Sie im Formularcenter beim Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung unter **www.formulare-bfinv.de**

Musterformular Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Gewerbe (Seite 3)

zurück zum Text | zur Ausfüllhilfe

Name
lt. Zeile 4

1.7 Empfangsbevollmächtigte(r) für alle Steuerarten

49 X Die unter Tz. 1.6 angegebene steuerliche Beratung ist empfangsbevollmächtigt.

oder

50 Firma

oder

51 Name | Vorname

52 Straße

53 Hausnummer | Hausnummerzusatz | Adressergänzung

54 Postleitzahl | Ort

55 Postleitzahl | Ort (Postfach) | Postfach

Kommunikationsverbindungen

56 Telefon: Vorwahl international | Vorwahl national | Rufnummer

57 E-Mail

58 X Die gesonderte **Empfangsvollmacht** ist beigefügt.

59 X Die Anzeige der **Empfangsvollmacht** erfolgt über die Vollmachtsdatenbank (§ 80a AO).

1.8 Bisherige persönliche Verhältnisse

60 Bisherige Adresse falls Sie innerhalb der letzten 12 Monate zugezogen sind: | Zugezogen am (TT.MM.JJJJ)

61 Straße

62 Hausnummer | Hausnummerzusatz | Adressergänzung

63 Postleitzahl | Wohnort

Falls Sie in den letzten drei Jahren für Zwecke der Einkommensteuer steuerlich erfasst waren:

64 Finanzamt

65 Steuernummer

Ggf. hiervon abweichende Angaben Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners bzw. Ihrer Ehegattin/eingetragener Lebenspartnerin:

66 Finanzamt

67 Steuernummer

2. Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit

2.1 Anschrift des Unternehmens

68 Bezeichnung

69 Straße

70 Hausnummer | Hausnummerzusatz | Adressergänzung

71 Postleitzahl | Ort

72 Postleitzahl | Ort (Postfach) | Postfach

ggf. abweichender Ort der Geschäftsleitung

73 Straße

74 Hausnummer | Hausnummerzusatz | Adressergänzung

75 Postleitzahl | Ort

2019FsEEU013 2019FsEEU013

zurück zum Text

zur Ausfüllhilfe

Name
lt. Zeile 4

Kommunikationsverbindungen

Telefon:
Vorwahl international | Vorwahl national | Rufnummer

76

E-Mail

77

Internetadresse

78

79 **2.2 Beginn der Tätigkeit** (inklusive Vorbereitungshandlungen) (TT.MM.JJJJ)

2.3 Betriebsstätten

Bei mehreren Betriebsstätten:

lfd. Nr. 001

80 Bezeichnung

81 Anschrift, Straße

82 Hausnummer | Hausnummerzusatz | Adressergänzung

83 Postleitzahl | Ort

84 Telefon: Vorwahl international | Vorwahl national | Rufnummer

lfd. Nr. 002

85 Bezeichnung

86 Anschrift, Straße

87 Hausnummer | Hausnummerzusatz | Adressergänzung

88 Postleitzahl | Ort

89 Telefon: Vorwahl international | Vorwahl national | Rufnummer

90 Bei mehr als zwei Betriebsstätten: X Gesondertes Einlageblatt Betriebsstätten (FsEEBlBs) mit fortlaufender Nummerierung ist beigefügt.

2.4 Handelsregistereintragung

91 X Ja, seit (TT.MM.JJJJ) X Nein X Eine Eintragung ist beabsichtigt.

92 X Antrag beim Handelsregister gestellt

93 beim Amtsgericht am (TT.MM.JJJJ)

Ort

94

Registernummer

95

2.5 Gründungsform

96 1 = Neugründung 2 = Verlegung
3 = Übernahme (z. B. Kauf, Pacht, Vererbung, Schenkung)
4 = Verschmelzung zur Neugründung oder sonstiger Gründungsvorgang
(Bitte ggf. die entsprechenden Verträge beifügen!)
zum (TT.MM.JJJJ)

Vorheriges Unternehmen:

Firma

98

oder
Name | Vorname

99

Straße

100

Hausnummer | Hausnummerzusatz | Adressergänzung

101

Postleitzahl | Ort

102

Finanzamt | Steuernummer

103

ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

104

Musterformular Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Gewerbe (Seite 5)

zurück zum Text | zur Ausfüllhilfe

Name
lt. Zeile 4

2.6 Bisherige betriebliche Verhältnisse

Ist in den letzten fünf Jahren schon ein Gewerbe, eine selbständige (freiberufliche) oder eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt worden oder waren Sie an einer Personengesellschaft oder zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt?

105 X Nein X Ja — Art der Tätigkeit/Beteiligung

106 Ort

107 Dauer vom (TT.MM.JJJJ) bis (TT.MM.JJJJ)

108 Finanzamt Steuernummer

109 ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

3. Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Gewerbesteuer)

	3.1 Voraussichtliche Einkünfte aus	im Jahr der Betriebseröffnung: Steuerpflichtige(r) EUR	im Jahr der Betriebseröffnung: Ehegatte(in)/Lebenspartner(in) EUR	im Folgejahr: Steuerpflichtige(r) EUR	im Folgejahr: Ehegatte(in)/Lebenspartner(in) EUR
110	Land- und Forstwirtschaft				
111	Gewerbebetrieb				
112	Selbständiger Arbeit				
113	Nichtselbständiger Arbeit				
114	Kapitalvermögen				
115	Vermietung und Verpachtung				
116	Sonstigen Einkünften (z. B. Renten)				
	3.2 Voraussichtliche Höhe der				
117	Sonderausgaben				
118	Steuerabzugsbeträge				

4. Angaben zur Gewinnermittlung

119 Gewinnermittlungsart

1 = Einnahmenüberschussrechnung
2 = Betriebsvermögensvergleich
3 = Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (nur bei Land- und Forstwirtschaft)
4 = Sonstige (z. B. § 5a EStG) *(Angaben bitte in Zusatzzeile vornehmen)*

Angaben zu Sonstige

Hinweis: *Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 5b Abs. 1 Satz 5 EStG nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.*

Liegt ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vor?

123 X Nein X Ja, Beginn (TT.MM.JJJJ)

5. Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) („Bauabzugsteuer")

Das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen steht Ihnen im Internet unter www.bzst.de zum Download zur Verfügung. Sie können es aber auch bei Ihrem Finanzamt erhalten.

124 X Ich beantrage die Erteilung einer Bescheinigung zur Freistellung vom Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b EStG.

6. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

125 Zahl der Arbeitnehmer (einschließlich Aushilfskräfte) Insgesamt davon a) Familienangehörige b) geringfügig Beschäftigte

126 Beginn der Lohnzahlungen (TT.MM.JJJJ)

127 Voraussichtliche Lohnsteuer im Kalenderjahr EUR

Hinweis: *Die Höhe der Lohnsteuer bestimmt den Anmeldungszeitraum gem. § 41a EStG.*

2019FsEEU015 2019FsEEU015

zurück zum Text

zur Ausfüllhilfe

Name
lt. Zeile 4

Die für die Lohnberechnung maßgebenden Lohnbestandteile werden zusammengefasst im Betrieb/Betriebsteil:

128 Bezeichnung

129 Straße

130 Hausnummer | Hausnummerzusatz | Adressergänzung

131 Postleitzahl | Ort

7. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

7.1 Summe der Umsätze (geschätzt)

	im Jahr der Betriebseröffnung EUR	im Folgejahr EUR
132	. . .	. . .

7.2 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG))

Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben:

133 X Nein X Ja (siehe Eintragungen zu Tz. 2.5 Übernahme)

7.3 Kleinunternehmer-Regelung

134 X Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze des § 19 Abs. 1 UStG voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch genommen.

In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Hinweis: *Angaben zu Tz. 7.8 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht zu übermitteln.*

135 X Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze des § 19 Abs. 1 UStG voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet.

Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes **für mindestens fünf Kalenderjahre** (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind monatlich in elektronischer Form authentifiziert zu übermitteln.

7.4 Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG)

Ich bin Organträger folgender Organgesellschaft:

136 Firma

137 Straße

138 Hausnummer | Hausnummerzusatz | Adressergänzung

139 Postleitzahl | Ort

140 Postleitzahl | Ort (Postfach) | Postfach

141 Rechtsform

142 Beteiligungsverhältnis (Bruchteil) /

143 Finanzamt | Steuernummer

144 ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Hinweis: *Weitere organschaftliche Verbindungen bitte in einer Anlage (formlos) mitteilen.*

7.5 Steuerbefreiung

Es werden ganz oder teilweise steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG ausgeführt:

145 X Nein X Ja Art des Umsatzes/der Tätigkeit (§ 4 Nr. UStG)

7.6 Steuersatz

Es werden Umsätze ausgeführt, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 UStG unterliegen:

146 X Nein X Ja Art des Umsatzes/der Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 Nr. UStG)

7.7 Durchschnittssatzbesteuerung

Es werden ganz oder teilweise Umsätze ausgeführt, die der Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 24 UStG unterliegen:

147 X Nein X Ja Art des Umsatzes/der Tätigkeit (§ 24 Abs. 1 Nr. UStG)

2019FsEEU016 **2019FsEEU016**

Musterformular Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Gewerbe (Seite 7)

zurück zum Text | zur Ausfüllhilfe

Name
lt. Zeile 4

7.8 Soll-/Istversteuerung der Entgelte

148 Ich berechne die Umsatzsteuer nach [X] vereinbarten Entgelten **(Sollversteuerung).**

oder

149 [X] vereinnahmten Entgelten. Ich beantrage hiermit die **Istversteuerung,** weil

150 [X] der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz für das Gründungsjahr voraussichtlich nicht mehr als 500.000 EUR betragen wird.

151 [X] ich von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 Abgabenordnung (AO) befreit bin.

152 [X] ich Umsätze ausführe, für die ich als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes weder buchführungspflichtig bin noch freiwillig Bücher führe.

7.9 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

153 [X] Ich **benötige** für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).

Hinweis: *Bei Vorliegen einer Organschaft ist die USt-IdNr. der Organgesellschaft vom Organträger zu beantragen.*

154 [X] Ich **habe bereits** für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. erhalten:

155 USt-IdNr. Vergabedatum: (TT.MM.JJJJ)

7.10 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen

156 [X] Es wird die Erteilung eines Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen (Vordruck USt 1 TG) beantragt.

157 [X] Der Umfang der ausgeführten **Bauleistungen** i. S. des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG beträgt voraussichtlich mehr als 10 % des Weltumsatzes (Summe der im Inland steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze).

158 [X] Der Umfang der ausgeführten **Gebäudereinigungsleistungen** i. S. des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG beträgt voraussichtlich mehr als 10 % des Weltumsatzes (Summe der im Inland steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze).

Hinweis: *Die Voraussetzungen zur Erteilung der Bescheinigung sind in geeigneter Weise in einer Anlage glaubhaft zu machen.*

7.11 Besonderes Besteuerungsverfahren „Mini-one-stop-shop“

7.11.1 Für im Inland ansässige Unternehmer:

Nur bei Ausführung von Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind:

159 [X] Ich werde das besondere Besteuerungsverfahren („Mini-one-stop-shop“) in Anspruch nehmen (§ 18h UStG). Die entsprechenden Umsätze werde ich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erklären.

Hinweis: *Die Teilnahme am besonderen Besteuerungsverfahren muss gesondert beim BZSt angezeigt werden. Die vorstehenden Angaben ersetzen deshalb nicht diese Anzeigeverpflichtung.*

160 [X] Ich habe keine Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedstaat und der Gesamtbetrag – ohne Umsatzsteuer – der oben bezeichneten Umsätze an in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Nichtunternehmer überschreitet im laufenden Kalenderjahr nicht 10.000 € und hat dies auch im vorangegangenen Kalenderjahr nicht getan.

161 [X] Die entsprechenden Umsätze werde ich im Inland (§ 3a Abs. 5 Satz 3 UStG) versteuern.

162 [X] Auf die Möglichkeit der Versteuerung der entsprechenden Umsätze im Inland verzichte ich für mindestens zwei Kalenderjahre (§ 3a Abs. 5 Sätze 4 und 5 UStG).

163 [X] Ich werde das besondere Besteuerungsverfahren („Mini-one-stop-shop“) in Anspruch nehmen (§ 18h UStG). Die entsprechenden Umsätze werde ich beim BZSt erklären.

164 [X] Die entsprechenden Umsätze werde ich direkt in den anderen EU-Mitgliedstaaten erklären.

7.11.2 Für in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige Unternehmer:

Nur bei Ausführung von Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen an einen in Deutschland ansässigen Nichtunternehmer:

165 [X] Ich werde das besondere Besteuerungsverfahren („Mini-one-stop-shop“) in Anspruch nehmen (§ 18 Abs. 4e UStG). Die entsprechenden Umsätze werde ich über die zuständige Behörde im Ansässigkeitsstaat erklären.

166 [X] Ich bin in nur einem EU-Mitgliedsstaat ansässig und der Gesamtbetrag – ohne Umsatzsteuer – der oben bezeichneten Umsätze an in anderen EU-Mitgliedstaaten außerhalb des Ansässigkeitsstaats ansässige Nichtunternehmer überschreitet im laufenden Kalenderjahr nicht 10.000 € und hat dies auch im vorangegangenen Kalenderjahr nicht getan.

167 [X] Die entsprechenden Umsätze werde ich im Ansässigkeitsstaat versteuern.

168 [X] Auf die Möglichkeit der Versteuerung der entsprechenden Umsätze im Ansässigkeitsstaat verzichte ich für mindestens zwei Kalenderjahre.

169 [X] Ich werde das besondere Besteuerungsverfahren („Mini-one-stop-shop“) in Anspruch nehmen (§ 18 Abs. 4e UStG). Die entsprechenden Umsätze werde ich über die zuständige Behörde im Ansässigkeitsstaat erklären.

170 [X] Die entsprechenden Umsätze werde ich direkt in Deutschland erklären.

2019FsEEU017 2019FsEEU017

zurück zum Text

zur Ausfüllhilfe

Name
lt. Zeile 4

7.12 Umsätze im Bereich des Handels mit Waren über das Internet

Angaben zum Vertriebsweg:

171 X Ich verkaufe über einen eigenen Webshop.

Web-Adresse (URL)

172

173 X Ich werde über einen/mehrere elektronische(n) Marktplatz/Marktplätze i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG handeln. Zu diesem Zweck beantrage ich eine **Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) i. S. d. § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG** zur Vorlage bei dem/den Betreiber(n) des/der elektronischen Marktplatzes/Marktplätze i. S. d. § 25e Abs. 6 UStG.

	lfd. Nr.	Name des elektronischen Marktplatzes	Identifikationsmerkmal (z. B. Accountname)
174	1		
175	2		
176	3		
177	4		
178	5		

Bei Aktivitäten auf mehr als fünf elektronischen Marktplätzen:

179 X Gesonderte Aufstellung ist beigefügt.

8. Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

Bezeichnung der Gesellschaft/Gemeinschaft

180

Straße

181

Hausnummer | Hausnummerzusatz | Adressergänzung

182

Postleitzahl | Ort

183

Postleitzahl | Ort (Postfach) | Postfach

184

Finanzamt | Steuernummer

185

(Fügen Sie bitte eine Kopie des Gesellschaftsvertrags bei!)

186 Anlagen:

186	X Teilnahmeerklärung für das SEPA-Lastschriftverfahren (Tz. 1.5)	X	Verträge bei Übernahme bzw. Umwandlung (Tz. 2.5)
187	X Vollmacht (Tz. 1.6)	X	Weitere organschaftliche Verbindungen (Tz. 7.4)
188	X Empfangsvollmacht (Tz. 1.7)	X	Übersicht weitere Marktplätze (Tz. 7.12)
189	X Einlageblatt Betriebsstätten (FsEEBlBs) (Tz. 2.3)	X	Gesellschaftsvertrag (Tz. 8)
190	X		

Hinweis: *Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 85, 88, 90, 93 und 97 AO erhoben.*

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

191

Ort, Datum

Unterschrift des/der Steuerpflichtigen und ggf. des Ehegatten/der Ehegattin bzw.
des/der eingetragenen Lebenspartners/Lebenspartnerin bzw.
des/der Vertreter(s)/Vertreterin(nen) oder Bevollmächtigten

Musterformular Ausfüllhilfe zum Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Gewerbe (Seite 1)

zurück zum Text

zum Vordruck

Ausfüllhilfe für den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

Inhalt:

Allgemeine Hinweise 1
Abkürzungsverzeichnis 1
Allgemeine Angaben 1
Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit 2
Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen 3
Angaben zur Gewinnermittlung 3
Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer 3
Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer 4
Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft 5

Allgemeine Hinweise

Allgemeine Informationen und Broschüren über steuerliche Pflichten, die sich aus Ihrer Betätigung ergeben, erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Ihr Finanzamt steht für Nachfragen gerne zur Verfügung.

Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

Die auf Papier eingereichten Fragebögen zur steuerlichen Erfassung werden in den Finanzämtern gescannt und elektronisch aufbereitet. Wir bitten Sie deshalb,

- bei handschriftlichen Eintragungen die Feldeinteilungen der Formulare einzuhalten und in Druckbuchstaben zu schreiben,
- auf die Nutzung von (Firmen-) Stempeln – z.B. zur Eintragung von Adressen – zu verzichten,
- und leere Felder nicht durchzustreichen, auszunullen oder mit sonstigen Vermerken auszufüllen.

Abkürzungsverzeichnis

AO	= Abgabenordnung	SEPA	= Single Euro Payment Area (= einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum)
BZSt	= Bundeszentralamt für Steuern	UmwStG	= Umwandlungssteuergesetz
EStDV	= Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	UStDV	= Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
EStG	= Einkommensteuergesetz	UStG	= Umsatzsteuergesetz
EWR	= Europäischer Wirtschaftsraum		

Allgemeine Angaben

Datumsangaben geben Sie bitte wie folgt an:

TT.MM.JJJJ (T = Tag, M = Monat, J = Jahr, z. B. 24.06.2020).

Steuernummern sind ohne Trennzeichen einzutragen.

Zeilen 4 bis 11

Im Feld „Name" sind auch eventuell vorhandene Namenszusätze (z. B. Prof., Dr., Graf, von) einzutragen.

Zeilen 11 bis 20

Tragen Sie die jeweilige Religionszugehörigkeit ein. Verwenden Sie bitte folgende Abkürzungen:

Religion	Abkürzung
Nicht kirchensteuerpflichtig	VD
Evangelisch	EV
Römisch-Katholisch	RK
Alt-Katholische Kirche	AK
Freie Religionsgemeinschaft Alzey	FA
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	FB
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	FG
Freireligiöse Gemeinde Mainz	FM
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.	FS
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	IB

Religion	Abkürzung
Israelitische Kultussteuer Land Hessen	IL
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	
Israelitische Kultussteuer Frankfurt/M.	
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach	
Synagogengemeinde Saar	IS
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	IW
Jüdische Kultussteuer (NRW)	JD
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	JH

Zeilen 7 bis 10

Tragen Sie bitte Ihren Hauptwohnsitz ein.

Soweit Sie über ein Postfach verfügen, tragen Sie zusätzlich Postfachnummer und Postfachpostleitzahl mit Ort ein.

Zeilen 14 bis 20

Angaben zum/zur Lebenspartner(in) sind nur bei eingetragenen Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) zu machen.

Musterformular Ausfüllhilfe zum Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Gewerbe (Seite 2)

zurück zum Text

zum Vordruck

Zeile 12

Eine dauernde Trennung liegt nicht vor, wenn Ehegatten/Lebenspartner(innen) nur vorübergehend, z. B. bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit, nicht zusammen leben.

Zeilen 17 bis 19

Tragen Sie hier die ggf. abweichende Anschrift des/der Ehegatten(in)/Lebenspartners(in) ein.

Zeilen 25 bis 26

Beschreiben Sie kurz die Art und den Umfang des ausgeübten Gewerbes bzw. der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit, z. B.:

- Handel mit Hilfsmitteln zum Schweißen oder Löten von Metallen,
- Bäckerei (Handel mit Bäckereierzeugnissen – Brötchen, Brot, Backwaren),
- Handel mit Baustoffen (ohne ausgeprägten Schwerpunkt),
- Arzt – Internist,
- landwirtschaftlicher Gartenbaubetrieb.

Zeilen 27 bis 35

Bitte geben Sie die IBAN sowie den Kontoinhaber an. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb EU/EWR ist zusätzlich der BIC einzutragen. Außereuropäische Bankverbindungen sind dem Finanzamt auf gesondertem Blatt mitzuteilen.

Nehmen Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teil: So zahlen Sie Ihre Steuern risikolos am letztmöglichen Tag.

Ändert sich künftig Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt über www.elster.de mit. Den amtlichen Abtretungsvordruck für die Anzeige der Abtretung eines Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruches an Dritte können Sie unter www.formulare-bfinv.de abrufen.

Für die Erstattung von Steuern haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. Die Angabe einer Bankverbindung für alle Steuererstattungen in Zeilen 27 bis 31.
2. Die Angabe einer gesonderten Bankverbindung für die Erstattung von Betriebssteuern (z. B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer) in Zeilen 32 bis 35.

Zeile 36

Das SEPA-Lastschriftverfahren ist für beide Seiten der einfachste Weg, den Zahlungsverkehr fristgerecht abzuwickeln. Damit verhindern Sie, dass beispielsweise Fälligkeitstermine für Steuern in Vergessenheit geraten und Ihnen dadurch Säumniszuschläge entstehen.

Zeilen 37 bis 59

Steuerliche Beratung (Zeilen 37 bis 46):

Sie haben die Möglichkeit, eine dritte Person als Bevollmächtigten zu benennen und sich durch diesen für Verfahrenshandlungen – partiell oder umfassend – vertreten zu lassen (§ 80 Abs. 1 AO). Dies kann z. B. Ihr Steuerberater sein.

Empfangsbevollmächtigte(r) (Zeilen 49 bis 59):

Sofern die dritte Person auch zugleich für Sie bestimmte Schreiben und Bescheide entgegennehmen soll, bedarf es einer gesonderten Bevollmächtigung (Empfangsvollmacht; § 80 Abs. 5 i. V. m. § 122 Abs. 1 AO).

ACHTUNG:

Vollmachten werden nur berücksichtigt, wenn sie beigefügt sind oder Ihr Steuerberater die Vollmacht der Finanzverwaltung über die Vollmachtsdatenbank elektronisch übermittelt. Die elektronische Übermittlung einer Empfangsvollmacht kann nur zusammen mit einer Vertretungsvollmacht erfolgen.

Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit

Zeile 68

Tragen Sie an dieser Stelle die Bezeichnung Ihres Unternehmens/Ihrer Firma ein, z. B.:

- Otto Müller – Gerüstbau,
- Imbiss „Balkangrill", Inhaber Horst Spieß,
- Friedrich Spanisch – Übersetzungen,
- Hofgut „Jotwede", Inhaber Harald Schauinsland.

Zeilen 68 bis 78

Tragen Sie bitte die Postanschrift des Unternehmens und Ihre Kommunikationsverbindungen ein. Sofern das Unternehmen über ein Postfach verfügt, tragen Sie zusätzlich Postfachnummer und Postfachpostleitzahl mit Ort ein.

Geben Sie die Anschrift der Geschäftsleitung an, wenn diese von der Anschrift des Unternehmens abweicht. Als Geschäftsleitung gilt der Ort, an dem der unternehmerische Wille gebildet wird (§ 10 AO).

Zeile 79

Tragen Sie bitte das Datum des Beginns der Tätigkeit Ihres Unternehmens/Ihrer Firma ein. Vorbereitungshandlungen wie z. B. das Anmieten eines Ladenlokals oder der Einkauf von Waren vor der offiziellen Geschäftseröffnung zählen bereits zur unternehmerischen Tätigkeit. Daher kann der Beginn der Tätigkeit bereits vor dem Datum der Gewerbeanmeldung liegen.

Im Fall einer Sitzverlegung tragen Sie bitte das ursprüngliche Datum des Beginns der Tätigkeit ein.

Im Fall der Verschmelzung zur Neugründung tragen Sie hier bitte das Datum ein, ab dem das Unternehmen tatsächlich im Außenverhältnis als Einzelunternehmen auftritt.

Zeilen 80 bis 90

Werden mehrere Betriebsstätten unterhalten, geben Sie bitte die Anschriften und Telefonnummern aller Betriebsstätten an. Eine Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient, z. B. Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassung, Fabrikations- und Werkstätten, Warenlager, Einkaufs- und Verkaufsstellen (§ 12 AO).

Musterformular Ausfüllhilfe zum Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Gewerbe (Seite 3)

zurück zum Text

zum Vordruck

Zeilen 96 bis 104

Geben Sie die Gründungsform sowie das Gründungsdatum Ihres Unternehmens/Ihrer Firma an.

Im Fall einer Neugründung entspricht das Gründungsdatum regelmäßig dem Datum des Beginns der unternehmerischen Tätigkeit (Zeile 79).

Im Fall der Verschmelzung zur Neugründung tragen Sie hier bitte das Datum des steuerlichen Übertragungsstichtags ein (§ 2 UmwStG).

Soweit eine Übernahme, Verlegung, Verschmelzung oder ein sonstiger Gründungsvorgang vorliegt, sind außerdem der Name und die Anschrift des vorherigen Unternehmens bzw. des Vorinhabers sowie das bisher zuständige Finanzamt einschließlich der Steuernummer, unter welcher das Unternehmen/die Firma bisher geführt wurde, anzugeben. Bitte fügen Sie die entsprechenden Verträge bei.

Im Falle einer Geschäftsveräußerung im Ganzen beachten Sie bitte auch die Hinweise zu Zeile 133.

Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen

Zeilen 110 bis 116

Geben Sie für das Jahr der Betriebseröffnung sowie das Folgejahr alle voraussichtlichen Einkünfte von Ihnen und ggf. Ihrem/Ihrer Ehegatten(in)/Lebenspartner(in) an.

Zeilen 117 bis 118

Geben Sie für das Jahr der Betriebseröffnung sowie das Folgejahr alle voraussichtlichen Sonderausgaben sowie Steuerabzugsbeträge von Ihnen und ggf. Ihrem/Ihrer Ehegatten(in)/Lebenspartner(in) an.

Angaben zur Gewinnermittlung

Zeilen 119 bis 123

Bitte geben Sie die Art der Gewinnermittlung an:

Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz

Gewerbetreibende oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die z. B. nach Handelsrecht zur Buchführung verpflichtet sind, haben den steuerlichen Gewinn auf dieser Grundlage zu ermitteln. Dies gilt grundsätzlich auch für Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte, deren Um-satz 600.000 EUR p.a. oder deren Gewinn 60.000 EUR p.a. übersteigt oder deren selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftlichen Flächen einen Wirtschaftswert von mehr als 25.000 EUR haben.

ACHTUNG:

Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Eröffnungsbilanz zu übermitteln.

Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)

Andere Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte sowie Freiberufler können den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen.

Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

Land- und Forstwirte, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, können den Gewinn unter den Voraussetzungen des § 13a EStG nach Durchschnittssätzen ermitteln.

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Zeile 125

Bitte geben Sie die Anzahl aller im Betrieb tätigen Arbeitnehmer sowie nochmals gesondert die Anzahl der geringfügig Beschäftigten (sog. Minijobs) und der beschäftigten Familienangehörigen an.

Zeile 127

Bitte geben Sie die voraussichtliche Lohnsteuer für das Kalenderjahr an.

HINWEIS:

Für die Berechnung der voraussichtlichen Lohnsteuer eines Beschäftigten stellt das Bundesfinanzministerium einen Steuerrechner https://www.bmf-steuerrechner.de/ im Internet zur Verfügung.

ACHTUNG:

Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Lohnsteuer-Anmeldung bis zum 10. Tag des auf den Anmeldungszeitraum folgenden Monats zu übermitteln.

Der Anmeldungszeitraum (monatlich, vierteljährlich, jährlich) richtet sich nach der Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Lohnsteuer im Kalenderjahr. Folgende Grenzen sind dabei maßgeblich:

Voraussichtliche jährliche Lohnsteuer	Abgabezeitraum
Bis 1.080 EUR	Jährlich
Mehr als 1.080 EUR bis 5.000 EUR	Vierteljährlich
Mehr als 5.000 EUR	Monatlich

Ein Arbeitgeber ist von der Verpflichtung zur Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung nur befreit, wenn er dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt, dass er mangels steuerbelasteten Arbeitslohn im Anmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten hat. Dies gilt auch wenn er nur Arbeitnehmer beschäftigt, für die lediglich die 2%ige Pauschsteuer an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen ist.

Zeilen 128 bis 131

Bitte geben Sie die lohnsteuerliche Betriebsstätte an. Die lohnsteuerliche Betriebsstätte ist der im Inland gelegene Betrieb oder Betriebsteil des Arbeitgebers, an dem die einzelnen Lohnbestandteile für den Lohnsteuerabzug zusammengefasst werden. Es kommt nicht darauf an, wo einzelne Lohnbestandteile ermittelt werden, die Berechnung der Lohnsteuer vorgenommen wird oder die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Unterlagen aufbewahrt werden.

zurück zum Text

zum Vordruck

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

Zeile 132

Bitte geben Sie den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres und des Folgejahres an.

ACHTUNG:

Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung bis zum 10. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden Monats zu übermitteln. Eine Übersicht geeigneter Softwareprodukte finden Sie unter https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt.

Für die elektronische Übermittlung benötigen Sie aus Sicherheitsgründen eine Zertifikatsdatei, die Sie unter www.elster.de erhalten.

Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat. Ab dem zweiten auf eine Neugründung folgenden Kalenderjahr richtet sich der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich nach der Umsatzsteuerschuld des Vorjahres (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG).

Erscheint der Steueranspruch nicht gefährdet, verlängert das Finanzamt auf Antrag die Fristen für die Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat (Dauerfristverlängerung). Bei Verpflichtung zur Übermittlung von monatlichen Voranmeldungen ist im Falle der Dauerfristverlängerung eine Sondervorauszahlung zu leisten. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung sind elektronisch zu übermitteln (§ 48 Abs. 1 Satz 2 UStDV).

Zeile 133

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Unberechtigt vom Veräußerer ausgewiesene Umsatzsteuer kann der Erwerber nicht als Vorsteuer abziehen.

Die notwendigen Angaben bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen sind in den Zeilen 96 bis 104 einzutragen.

Zeilen 134 bis 135

Besteuerung der Kleinunternehmer

Bitte geben Sie an, ob Sie als Kleinunternehmer die sogenannte Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch nehmen oder nicht.

ACHTUNG:

Wer die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch nimmt,

- muss grundsätzlich keine Umsatzsteuer anmelden oder abführen,
- kann regelmäßig keinen Vorsteuerabzug geltend machen,
- darf keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilen.

Wer auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet, unterliegt für mindestens fünf Jahre der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (§ 19 Abs. 2 UStG).

Kleinunternehmer dürfen bei Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres eine Umsatzgrenze von 22.000 € voraussichtlich nicht überschreiten. Dabei ist die für das Gründungsjahr geschätzte Summe der Umsätze auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen. Der Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit fällt mit dem Beginn des Unternehmens zusammen.

Beispiel:

Der Unternehmer übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai aus. In der Zeit vom 10. Mai bis 31. Dezember rechnet er mit Einnahmen aus seiner Tätigkeit (einschließlich Steuern) von 10.000 €.

Der voraussichtliche Jahresgesamtumsatz (einschließlich Steuern) beträgt 15.000 € = 10.000 € : 8 Monate (Mai – Dezember) x 12 Monate. Da die Grenze von 22.000 € im Eröffnungsjahr nicht überschritten wird, ist der Unternehmer nach der gesetzlichen Regelung Kleinunternehmer.

Zeilen 148 bis 152

Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung)

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten melden Sie die Umsatzsteuer unabhängig vom Zahlungseingang für den Voranmeldungszeitraum an, in dem die Lieferungen und sonstigen Leistungen erbracht wurden. Jedoch ist die Umsatzsteuer auf Anzahlungen bereits für den Voranmeldungszeitraum der Vereinnahmung anzumelden.

Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind.

ACHTUNG:

Für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten gelten keine Umsatzgrenzen für Angehörige freier Berufe (z. B. Architekten, Heilpraktiker, Journalisten), die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige eine OPOS-Liste (Offene-Posten-Liste) zur Überwachung der offenen Rechnungen führt.

Gewerbetreibenden kann die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten nur dann gestattet werden, wenn der Gesamtumsatz (Netto-Umsatz) im vorangegangenen Kalenderjahr 500.000 € nicht überschritten hat. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den auf das Kalenderjahr hochgerechneten Gesamtumsatz abzustellen.

Zeilen 153 bis 155

Bitte geben Sie an, ob

- Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigen oder
- Sie bereits eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für eine frühere Tätigkeit erhalten haben.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilt. Geben Sie bei der steuerlichen Neuaufnahme an, dass Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigen, leitet das Finanzamt Ihren Antrag nach Ihrer umsatzsteuerlichen Erfassung mit weiteren zur Vergabe benötigten Angaben an das BZSt weiter.

Zeilen 156 bis 158

Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nach dem amtlichen Vordruckmuster USt 1 TG

Bitte geben Sie an, ob die Sie eine Bescheinigung des Finanzamts benötigen, nach der Sie nachhaltig Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen erbringen und als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer auf Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen schulden (§ 13b Abs. 5 UStG).

Die Bescheinigung erfordert nach außen hin erkennbare erste Tätigkeiten im Bereich von Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen und die Prognose, dass die Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen voraussichtlich mehr als 10% des Weltumsatzes betragen werden.

Musterformular Ausfüllhilfe zum Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Gewerbe (Seite 5)

zurück zum Text

zum Vordruck

Zeile 159 bis 170

Für im Inland ansässige Unternehmer:

Für Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen, die ein im Inland ansässiger Unternehmer an Nichtunternehmer mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausführt (§ 3a Abs. 5 Sätze 1 und 2 UStG), schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers, sofern die Bedingungen für den Ausnahmefall nach § 3a Abs. 5 Satz 3 UStG nicht erfüllt sind oder der Unternehmer auf die Anwendung des Ausnahmefalls verzichtet (§ 3a Abs. 5 Sätze 4 und 5 UStG). Sofern die Umsatzsteuer im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers geschuldet wird, muss der Unternehmer für diese sonstigen Leistungen grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers auch Umsatzsteuererklärungen abgeben. Der Unternehmer kann sich aber dafür entscheiden, an dem besonderen Besteuerungsverfahren „Mini-one-stop-shop" (§ 18h UStG) teilzunehmen. Die Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens ist nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten, in denen der Unternehmer die vorgenannten sonstigen Leistungen erbringt und in denen er weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat, möglich. Die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist gegenüber dem BZSt nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung anzuzeigen. Weitere Informationen können auf den Internetseiten des BZSt (www.bzst.de) abgerufen werden.

Für in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Unternehmer:

Für Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen, die ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässiger Unternehmer an Nichtunternehmer mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz in Deutschland ausführt (§ 3a Abs. 5 Sätze 1 und 2 UStG), schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer in Deutschland, sofern die Bedingungen für den Ausnahmefall nach § 3a Abs. 5 Satz 3 UStG nicht erfüllt sind oder der Unternehmer auf die Anwendung des Ausnahmefalls verzichtet (analog zu § 3a Abs. 5 Sätze 4 und 5 UStG).

Sofern die Umsatzsteuer in Deutschland geschuldet wird, muss der Unternehmer für diese sonstigen Leistungen grundsätzlich in Deutschland auch Umsatzsteuererklärungen abgeben. Der Unternehmer kann sich aber dafür entscheiden, an dem besonderen Besteuerungsverfahren „Mini-one-stop-shop" (§ 18 Abs. 4e UStG UStG) teilzunehmen. Die Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens ist nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten, in denen der Unternehmer die vorgenannten sonstigen Leistungen erbringt und in denen er weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat, möglich. Die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist gegenüber der zuständigen Behörde im Ansässigkeitsstaat anzuzeigen.

Zeilen 171 bis 179

Unternehmer, die beabsichtigen, Warenlieferungen über elektronische Marktplätze i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG auszuführen, die im Inland umsatzsteuerpflichtig sind, benötigen zum Nachweis der steuerlichen Registrierung gegenüber dem Betreiber des elektronischen Marktplatzes (§ 25e Abs. 6 UStG) eine Bescheinigung nach § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG. Die Bescheinigung wird von dem für das Unternehmen zuständigen Finanzamt erteilt.

Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

Zeilen 180 bis 185

Wenn Sie an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft beteiligt sind, geben Sie bitte deren Firmennamen bzw. die Bezeichnung, unter der die Gesellschaft/Gemeinschaft auftritt, deren Anschrift, das für die Personengesellschaft/ -gemeinschaft zuständige Finanzamt und deren Steuernummer an.

Zeilen 191

Die Unterschrift des/der Ehegatten(in)/Lebenspartners(in) ist immer dann erforderlich, wenn die Person, die eine gewerbliche, selbständige (freiberufliche) oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt, verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer in Betracht kommt. In diesem Fall muss nämlich geprüft werden, inwieweit Einkommensteuer-Vorauszahlungen gegen beide Ehegatten/Lebenspartner(innen) als Gesamtschuldner festzusetzen sind. Arbeitet der/die Ehegatte(in) /Lebenspartner(in) im Betrieb mit, kann er/sie im Einzelfall Mitunternehmer/in sein, weil er/sie ggf. eine wirtschaftlich vergleichbare Stellung innehat. In diesem Fall sind auch Angaben in den Zeilen 180 bis 185 (Beteiligung an einer Personengesellschaft) erforderlich.

ELSTER für Arbeitgeber und Unternehmer.

ELSTER. Die moderne Steuererklärung.

↘ www.elster.de

ELSTER
schnell – sicher – online

Merkblatt zur erleichterten Trennung der Bemessungsgrundlagen (Seite 1)

zurück zum Punkt 3.4.6

Merkblatt
zur erleichterten Trennung der Bemessungsgrundlagen
(§ 63 Abs. 4 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung - UStDV)

Stand: Mai 2009

Inhaltsverzeichnis

I Vorbemerkung

II. Aufschlagsverfahren
1. Allgemeines
2. Tatsächliche und übliche Aufschläge
3. Gewogener Durchschnittsaufschlag

III. Besondere Hinweise

I. Vorbemerkung

(1) Unternehmer, deren Umsätze unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, müssen in ihren Aufzeichnungen ersichtlich machen, wie sich die Entgelte auf die einzelnen Steuersätze verteilen (§ 22 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz - UStG). Dem Unternehmer, dem wegen der Art und des Umfangs des Geschäfts eine Trennung der Entgelte und Teilentgelte bzw. der Bemessungsgrundlagen nach Steuersätzen in seinen Aufzeichnungen nicht zuzumuten ist, kann das Finanzamt auf Antrag Erleichterungen gewähren (§ 63 Abs. 4 UStDV). Eine solche Erleichterung der Aufzeichnungspflichten kommt allerdings nicht in Betracht, wenn eine Registrierkasse mit Zählwerken für mehrere Warengruppen oder eine entsprechende andere Speichermöglichkeit eingesetzt wird.

(2) Das Finanzamt darf nur ein Verfahren zulassen, dessen steuerliches Ergebnis nicht wesentlich von dem Ergebnis einer nach Steuersätzen getrennten Aufzeichnung abweicht. Die Anwendung des Verfahrens kann auf einen in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betrieb beschränkt werden.

(3) Die Regelungen zur erleichterten Trennung im Einzelnen ergeben sich aus Abschnitt 259 der Umsatzsteuerrichtlinien (UStR).[1]

Hinweis:
[1] Jetzt Abschnitt 22.6 des Umsatzsteueranwendungserlasses (UStAE)

zurück zum Punkt 3.4.6

II. Aufschlagsverfahren

1. Allgemeines

(1) Die Aufschlagsverfahren kommen vor allem für Unternehmer in Betracht, die nur erworbene Waren liefern, wie z.B. Lebensmitteleinzelhändler, Milchhändler, Drogisten, Buchhändler. Sie können aber auch von Unternehmern angewendet werden, die - wie z.B. Bäcker oder Fleischer - neben erworbenen Waren in erheblichem Umfang hergestellte Erzeugnisse liefern. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Unternehmer, sofern sie für die von ihnen hergestellten Waren die Verkaufsentgelte oder die Verkaufspreise rechnerisch ermitteln, darüber entsprechende Aufzeichnungen führen.

(2) Eine Trennung der Bemessungsgrundlagen nach dem Verhältnis der Eingänge an begünstigten und an nichtbegünstigten Waren kann nur in besonders gelagerten Einzelfällen zugelassen werden. Die Anwendung brancheneinheitlicher Durchschnittsaufschlagsätze oder eines vom Unternehmer geschätzten durchschnittlichen Aufschlagsatzes kann nicht genehmigt werden. Die Berücksichtigung eines Verlustabschlags für Verderb, Bruch, Schwund, Diebstahl usw. bei der rechnerischen Ermittlung der nichtbegünstigten Umsätze auf Grund der Wareneingänge ist, sofern Erfahrungswerte oder andere Unterlagen über die Höhe der Verluste nicht vorhanden sind, von der Führung zeitlich begrenzter Aufzeichnungen über die eingetretenen Verluste abhängig zu machen.

(3) Die vom Unternehmer im Rahmen eines zugelassenen Verfahrens angewandten Aufschlagsätze unterliegen der Nachprüfung durch das Finanzamt.

(4) In Fällen, in denen ein Unternehmen oder ein Betrieb erworben wird, sind bei der Anwendung eines Aufschlagsverfahrens die übertragenen Warenbestände als Wareneingänge in die rechnerische Ermittlung der begünstigten und der nichtbegünstigten Umsätze einzubeziehen. Diese Berechnung ist für den Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, der nach der Übertragung der Warenbestände endet. Der Unternehmer hat die bei dem Erwerb des Unternehmens oder Betriebs übernommenen Warenbestände aufzuzeichnen und dabei die Waren, deren Lieferungen nach § 12 Abs. 1 UStG dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, von denen zu trennen, auf deren Lieferungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist. Die Gliederung nach den auf die Lieferungen anzuwendenden Steuersätzen kann auch im Eröffnungsinventar vorgenommen werden.

Merkblatt zur erleichterten Trennung der Bemessungsgrundlagen (Seite 3)

zurück zum Punkt 3.4.6

(5) Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen gegründet wird. In diesem Falle sind bei einer erleichterten Trennung der Bemessungsgrundlagen nach den Wareneingängen die vor der Eröffnung angeschafften Waren (Warenanfangsbestand) in die rechnerische Ermittlung der begünstigten und der nicht begünstigten Umsätze für den ersten Voranmeldungszeitraum einzubeziehen. In den Fällen, in denen ein Verfahren zur Trennung der Bemessungsgrundlagen umgestellt wird, sind übertragene Warenbestände entsprechend zu behandeln.

(6) Wechselt der Unternehmer mit Zustimmung des Finanzamts das Aufschlagsverfahren oder innerhalb des genehmigten Aufschlagsverfahrens die aufzuzeichnende Umsatzgruppe oder wird das Verfahren zur erleichterten Trennung der Entgelte auf der Grundlage des Wareneingangs ganz oder teilweise eingestellt, sind die Warenendbestände von der Bemessungsgrundlage des letzten Voranmeldungszeitraums abzuziehen (Abschnitt 259 Abs. 8 UStR).[2]

Beispiel 1:

Unternehmer U ermittelt die Entgelte der Lebensmittelgeschäfte in A und B auf der Grundlage des Wareneingangs unter Anwendung des gewogenen Durchschnittsaufschlags i.H.v. 25 % auf die Einkaufsentgelte zu 7 %. Ab 1.1.09 beabsichtigt U, für die Filiale in B einen gewogenen Durchschnittsaufschlag auf die Einkaufsentgelte von 21 % anzuwenden. Die Filiale in B hat den Umsatz für den Voranmeldungszeitraum Dezember 08 wie folgt zu ermitteln:

	Wareneinkauf Dezember 08 zu 7 %	30.000,00
./.	Warenendbestand 31.12.08 zu 7 %	10.000,00
	Zwischensumme	20.000,00
x	Durchschnittsaufschlagsatz 25 %	5.000,00
	Nettoumsatz Dezember 08 zu 7 %	25.000,00

(7) Als Aufschlagsverfahren kommen in Betracht:

- Anwendung tatsächlicher oder üblicher Aufschläge (Nr. 2)
- Anwendung des gewogenen Durchschnittsaufschlags (Nr. 3)

2. Tatsächliche und übliche Aufschläge

(1) Die erworbenen Waren, deren Lieferungen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, sind im Wareneingangsbuch oder auf dem Wareneinkaufskonto getrennt von den übrigen Waren aufzuzeichnen, deren Lieferungen nach dem allgemeinen Steuersatz zu versteuern sind. Auf der Grundlage der Wareneingänge sind entweder die Umsätze der Waren, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, oder die steuerermäßigten Umsätze rechnerisch zu ermitteln. Zu diesem Zweck ist im Wareneingangsbuch oder auf dem

Hinweis:

[2] Jetzt Abschnitt 22.6 Abs. 8 des Umsatzsteueranwendungserlasses (UStAE)

zurück zum Punkt 3.4.6

Wareneinkaufskonto für diese Waren neben der Spalte „Einkaufsentgelt“ eine zusätzliche Spalte mit der Bezeichnung „Verkaufsentgelt“ einzurichten. Die Waren der Gruppe, für die die zusätzliche Spalte „Verkaufsentgelt“ geführt wird, sind grundsätzlich einzeln und mit genauer handelsüblicher Bezeichnung im Wareneingangsbuch oder auf dem Wareneinkaufskonto einzutragen. Statt der handelsüblichen Bezeichnung können Schlüsselzahlen oder Symbole verwendet werden, wenn ihre eindeutige Bestimmung aus der Eingangsrechnung oder aus anderen Unterlagen gewährleistet ist. Bei der Aufzeichnung des Wareneingangs sind auf Grund der tatsächlichen oder üblichen Aufschlagsätze die tatsächlichen bzw. voraussichtlichen Verkaufsentgelte für die betreffenden Waren zu errechnen und in die zusätzliche Spalte des Wareneingangsbuchs oder des Wareneinkaufskontos einzutragen. Nach Ablauf eines Voranmeldungszeitraums sind die in der zusätzlichen Spalte aufgezeichneten tatsächlichen oder voraussichtlichen Verkaufsentgelte zusammenzurechnen. Die Summe bildet den Umsatz an begünstigten bzw. nichtbegünstigten Waren und ist nach Hinzurechnung der Steuer unter Anwendung des in Betracht kommenden Steuersatzes von der Summe der im Voranmeldungszeitraum vereinbarten oder vereinnahmten Entgelte zuzüglich Steuer (Bruttopreise) abzusetzen. Der Differenzbetrag stellt die Summe der übrigen Entgelte zuzüglich der Steuer nach dem anderen Steuersatz dar.

Beispiel 2:

Auszug aus dem Wareneingangsbuch/Wareneinkaufskonto

Rechnungs-Nr. und Datum der Eingangsrechnung	Rechnungs-endbetrag	Vorsteuer	Einkaufsentgelte 7 %	Einkaufsentgelte 19 %	Verkaufsentgelte 19 %
1	2	3	4	5	6
8892 v. 3.8.08	178,40	18,40	100,00	Ware Nr. Y 51 60,00	80,00
8998 v. 5.8.08	442,40	42,40	280,00	Ware Nr. Y 12 120,00	150,00
Summe Aug. 08	28464,90	2634,90	18.940,00	6.890,00	9.250,00
				+ 19 % Umsatzsteuer =	1.757,50
				Summe der Verkaufspreise (Bruttoumsatz) zu 19 % =	11.007,50

	Gesamtbetrag der vereinbarten (bzw. vereinnahmten) Entgelte zzgl. Umsatzsteuer (Bruttoumsatz) August 08	35.660,00		
+	Unentgeltliche Wertabgaben (ggf. pauschal)	400,00		
	Zwischensumme	36.060,00		
./.	errechnete Verkaufspreise zu 19 % (siehe oben)	11.007,50	Umsatzsteuer =	1.757,50
	verbleiben Verkaufspreise zu 7 %	25.052,50	Umsatzsteuer =	1.638,95
./.	Umsatzsteuer (7 %)	1.638,95		
	Verkaufsentgelte (Nettoumsatz) zu 7 %	23.413,55		
+	Verkaufsentgelte zu 19 % (siehe oben Spalte 6)	9.250,00		
	Summe	32.663,55	Umsatzsteuer =	3.396,45

Merkblatt zur erleichterten Trennung der Bemessungsgrundlagen (Seite 5)

zurück zum Punkt 3.4.6

(2) Anstelle der Aufgliederung im Wareneingangsbuch oder auf dem Wareneinkaufskonto kann auch für eine der Warengruppen ein besonderes Buch geführt werden. Darin sind die begünstigten oder nichtbegünstigten Waren unter ihrer handelsüblichen Bezeichnung mit Einkaufsentgelt und tatsächlichem oder voraussichtlichem Verkaufsentgelt aufzuzeichnen. Statt der handelsüblichen Bezeichnung können Schlüsselzahlen oder Symbole verwendet werden. Die Aufzeichnungen müssen Hinweise auf die Eingangsrechnungen oder auf die Eintragungen im Wareneingangsbuch oder auf dem Wareneinkaufskonto enthalten.

(3) Die Verkaufsentgelte, die beim Wareneingang besonders aufzuzeichnen sind, können bereits auf den Rechnungen nach Warenarten zusammengestellt werden. Dabei genügt es, im Wareneingangsbuch, auf dem Wareneinkaufskonto oder in einem besonderen Buch die Sammelbezeichnungen für diese Waren anzugeben und die jeweiligen Summen der errechneten Verkaufsentgelte einzutragen. Zur weiteren Vereinfachung des Verfahrens können die Einkaufsentgelte von Waren mit gleichen Aufschlagsätzen in gesonderten Spalten zusammengefasst werden. Die aufgezeichneten Einkaufsentgelte für diese Warengruppen sind am Schluss des Voranmeldungszeitraums zusammenzurechnen. Aus der Summe der Einkaufsentgelte für die einzelne Warengruppe sind durch Hinzurechnung der Aufschläge die Verkaufsentgelte und damit rechnerisch die Umsätze an diesen Waren zu ermitteln.

Beispiel 3:

Auszug aus dem Wareneingangsbuch/Wareneinkaufskonto

Rechnung-Nr. und Datum der Eingangsrechnung	Rechnungsendbetrag	Vorsteuer	Einkaufsentgelte 7 %	Einkaufsentgelte zu 19 % mit einem tatsächlichen oder üblichen Aufschlagsatz von: 18 % (Warenuntergruppe A)	23 % (Warenuntergruppe B)	28 % (Warenuntergruppe C)	33 % (Warenuntergruppe D)
1	2	3	4	5	6	7	8
189 v. 3.8.08	392,50	42,50	200,00	Ware 2 70,00	Ware 8 10,00	Ware 5 50,00	Ware 6 20,00
211 v. 5.8.08	680,30	70,30	380,00		Ware 8 60,00		Ware 3 170,00
226 v. 9.8.08	349,70	39,70	160,00	Ware 1 30,00		Ware 7 40,00	Ware 6 80,00
Summe Aug. 08	48.272,20	5.412,20	22.760,00	5.450,00	4.600,00	3.250,00	6.800,00
				+ 18 %: 981,00	+ 23 %: 1.058,00	+ 28 %: 910,00	+ 33 %: 2.244,00
			Summe Verkaufsentgelte:	6.431,00	5.658,00	4.160,00	9.044,00

insgesamt:	25.293,00
+ 19 % Umsatzsteuer =	4.805,67
Summe der Verkaufspreise (Bruttoumsatz) zu 19 % =	30.098,67

Die Entgelte für die mit 7 % zu versteuernden Umsätze werden dann entsprechend der Berechnung im Beispiel 2 ermittelt.

zurück zum Punkt 3.4.6

(4) Das Verfahren kann in der Weise abgewandelt werden, dass der Unternehmer beim Wareneingang sowohl für die begünstigten als auch für die nichtbegünstigten Waren die tatsächlichen bzw. voraussichtlichen Verkaufsentgelte gesondert aufzeichnet. Nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums werden die gesondert aufgezeichneten Verkaufsentgelte für beide Warengruppen zusammengerechnet. Den Summen dieser Verkaufsentgelte wird die Steuer nach dem jeweils in Betracht kommenden Steuersatz hinzugesetzt. Der Gesamtbetrag der im Voranmeldungszeitraum vereinbarten oder vereinnahmten Entgelte zuzüglich Steuer (Bruttopreise) wird nach dem Verhältnis zwischen den rechnerisch ermittelten Verkaufspreisen beider Warengruppen aufgeteilt.

Beispiel 4

Auszug aus dem Wareneingangsbuch/Wareneinkaufskonto

Rechnung-Nr. und Datum der Eingangsrechnung	Rechnungs-endbetrag	Einkaufspreise zu 7 % (einschl. Vorsteuer)	Verkaufspreise zu 7 % (einschl. Umsatzsteuer)	Einkaufspreise zu 19 % (einschl. Vorsteuer)	Verkaufspreise zu 19 % (einschl. Umsatzsteuer)
1	2	3	4	5	6
6715 v. 2.8.08	300,00	180,00	Ware Nr. X 31 200,00	120,00	Ware Nr. Q 12 150,00
6802 v. 3.8.08	120,00	70,00	Ware Nr. X 03 90,00	50,00	Ware Nr. X 05 80,00
6827 v. 4.8.08	230,00	130,00	Ware Nr. Z 54 160,00	100,00	Ware Nr. R 61 130,00
Summe Aug. 08	21.300,00	11.580,00	16.860,00	9.720,00	13.490,00

Verhältnis der Verkaufspreise für beide Warengruppen:
16.860,00 : 13.490,00 = 55,6 % : 44,4 %

	Gesamtbetrag der vereinbarten (bzw. vereinnahmten) Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer (Bruttoumsatz) August 08	31.630,00		
+	Unentgeltliche Wertabgaben (ggf. pauschal)	500,00		
	Zwischensumme	32.130,00		
	55,6 % von 32.130,00	17.864,28	Bruttoumsatz zu 7 %	
./.	Umsatzsteuer	1.168,69		
	ergibt Entgelte zu 7 %	16.695,59		
	44,4 % von 32.130,00	14.265,72	Bruttoumsatz zu 19 %	
./.	.Umsatzsteuer	2.277,72		
	ergibt Entgelte zu 19 %	11.988,00		
	Entgelte zu 7 %	16.695,59	Umsatzsteuer	1.168,69
+	Entgelte zu 19 %	11.988,00	Umsatzsteuer	2.277,72
	Gesamtbetrag der Entgelte (einschl. unentgeltliche Wertabgaben)	28.683,59	Umsatzsteuer	3.446,41

3. Gewogener Durchschnittsaufschlag

(1) Die erworbenen Waren, deren Lieferungen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, sind im Wareneingangsbuch oder auf dem Wareneinkaufskonto getrennt von den übrigen Waren aufzuzeichnen, deren Lieferungen nach dem allgemeinen Steuersatz zu versteuern

Merkblatt zur erleichterten Trennung der Bemessungsgrundlagen (Seite 7)

zurück zum Punkt 3.4.6

sind. Die Umsätze der Waren, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, oder die steuerermäßigten Umsätze sind auf der Grundlage der Einkaufsentgelte unter Berücksichtigung des gewogenen Durchschnittsaufschlagsatzes für die betreffende Warengruppe rechnerisch zu ermitteln. Diese rechnerische Ermittlung ist grundsätzlich für die Umsatzgruppe vorzunehmen, die den geringeren Anteil am gesamten Umsatz bildet. Zu der rechnerischen Umsatzermittlung sind am Schluss eines Voranmeldungszeitraums die Einkaufsentgelte der betreffenden Warengruppe zusammenzurechnen. Dem Gesamtbetrag dieser Einkaufsentgelte ist der gewogene Durchschnittsaufschlag hinzuzusetzen. Die Summe beider Beträge bildet den Umsatz der betreffenden Warengruppe und ist nach Hinzurechnung der Steuer unter Anwendung des in Betracht kommenden Steuersatzes von der Summe der im Voranmeldungszeitraum vereinbarten oder vereinnahmten Entgelte zuzüglich Steuer (Bruttopreise) abzusetzen. Der Differenzbetrag stellt die Summe der übrigen Entgelte zuzüglich der Steuer nach dem anderen Steuersatz dar.

Beispiel 5

Auszug aus dem Wareneingangsbuch/Wareneinkaufskonto

Rechnung-Nr. und Datum der Eingangsrechnung	Rechnungs-endbetrag	Vorsteuer	Einkaufsentgelte 7 %		Einkaufsentgelte 19 %
1	2	3	4		5
651 v. 2.8.08	502,00	62,00	Ware Nr. XY 2	180,00	260,00
698 v. 4.8.08	159,40	19,40	Ware Nr. RS 5	60,00	80,00
715 v. 7.8.08	352,10	42,10	Ware Nr. YZ 7	140,00	170,00
Summe Aug. 08	42.581,60	5.221,60		15.640,00	21.720,00

Der Unternehmer hat nach den tatsächlichen Verhältnissen des 1. Kalendervierteljahres 08 für die begünstigten Waren, deren Anteil am Gesamtumsatz gegenüber den voll steuerpflichtigen Waren geringer ist, einen gewogenen Durchschnittsaufschlagsatz von 21,7 % festgestellt.

	Summe der Einkaufsentgelte zu 7 % lt. Spalte 4	15.640,00		
+	21,7 %	3.393,88		
	Errechnete Verkaufspreise zu 7 % (netto)	19.033,88		
+	Umsatzsteuer 7 %	1.332,37		
	errechnete Verkaufspreise zu 7 % (brutto)	20.366,25		
	Gesamtbetrag der vereinbarten (bzw. vereinnahmten) Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer (Bruttoumsatz) August 08	45.650,00		
+	Unentgeltliche Wertabgaben (ggf. pauschal)	300,00		
	Zwischensumme	45.950,00		
./.	errechnete Verkaufspreise zu 7 % (brutto, s. o.)	20.366,25		
	verbleiben: Verkaufspreise zu 19 % (brutto)	25.583,75	Umsatzsteuer =	4.084,80
./.	Umsatzsteuer	4.084,80		
	Verkaufsentgelte (netto) zu 19 %	21.498,95		
+	Verkaufsentgelte zu 7 % (siehe oben)	19.033,88	Umsatzsteuer =	1.332,37
	Summe	40.532,83	Umsatzsteuer =	5.417,17

zurück zum Punkt 3.4.6

(2) Der gewogene Durchschnittsaufschlagsatz ist vom Unternehmer festzustellen. Dabei ist von den tatsächlichen Verhältnissen in mindestens drei für das Unternehmen repräsentativen Monaten eines Kalenderjahrs auszugehen. Der Unternehmer ist - sofern sich die Struktur seines Unternehmens nicht ändert - berechtigt, den von ihm ermittelten gewogenen Durchschnittsaufschlagsatz für die Dauer von 5 Jahren anzuwenden. Nach Ablauf dieser Frist oder im Falle einer Änderung der Struktur des Unternehmens ist der Durchschnittsaufschlagsatz neu zu ermitteln. Als Strukturänderung ist auch eine wesentliche Änderung des Warensortiments anzusehen.

III. Besondere Hinweise

(1) Von Filialunternehmen kann die Trennung der Bemessungsgrundlagen statt nach den vorbezeichneten Verfahren auch in der Weise vorgenommen werden, dass die tatsächlichen Verkaufsentgelte der Waren, deren Lieferungen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen oder nach dem allgemeinen Steuersatz zu versteuern sind, im Zeitpunkt der Auslieferung an den einzelnen Zweigbetrieb gesondert aufgezeichnet werden. Eine getrennte Aufzeichnung der Wareneingänge ist in diesem Falle entbehrlich. Nach Ablauf eines Voranmeldungszeitraums sind die Verkaufsentgelte für die in diesem Zeitraum an die Zweigbetriebe ausgelieferten Waren einer der gesondert aufgezeichneten Warengruppen zusammenzurechnen. Die Summe dieser Verkaufsentgelte ist nach Hinzurechnung der Steuer unter Anwendung des in Betracht kommenden Steuersatzes von der Summe der im Voranmeldungszeitraum vereinbarten oder vereinnahmten Entgelte zuzüglich Steuer (Bruttopreise) abzusetzen. Aus dem verbleibenden Differenzbetrag ist die Steuer unter Zugrundelegung des anderen Steuersatzes zu errechnen. Die Berechnung in Beispiel 2 gilt entsprechend.

(2) Unternehmer, für die eine erleichterte Trennung der Bemessungsgrundlagen zugelassen worden ist, sind berechtigt, nachträgliche Minderungen der Entgelte z.B. durch Skonti, Rabatte und sonstige Preisnachlässe nach dem Verhältnis zwischen den Umsätzen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, sowie den steuerfreien und nicht steuerbaren Umsätzen eines Voranmeldungszeitraums aufzuteilen. Einer besonderen Genehmigung bedarf es hierzu nicht.

Für Fragen, die dieses Merkblatt nicht beantwortet, stehen die Finanzämter zur Verfügung. Auf die Möglichkeit, den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe in Anspruch zu nehmen, wird hingewiesen.

Die Informationsschrift „Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer“ wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Kommunal-/Landtags- und Bundestagswahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Broschüre zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Impressum

Herausgeber	Pressestelle Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstraße 9 – 11 19053 Schwerin	
	Telefon	0385 588-4006
	FAX	0385 588-4585
	Internet	www.fm.regierung-mv.de
	E-Mail	presse@fm.mv-regierung.de
Redaktion	Finanzministerium Abteilung 3 (Steuerabteilung)	
	Internet	www.steuerportal-mv.de
	E-Mail	poststelle@fm.mv-regierung.de
Bildquellennachweis	Titel:	Alexander Raths – fotolia.com
	Seite 1:	Staatskanzlei
	Seite 28:	thodonal – stock.adobe.com
	Seite 35:	blankstock – stock.adobe.com
	Seite 49:	Picolo – fotolia.com
Gestaltung	Thomas Rusch	
Stand	Juni 2020	

Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

www.steuerportal-mv.de